

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1845.

Neun und zwanzigster Jahrgang.

W e i m a r,

gedruckt in der Albrecht'schen priv. Hof-Buchdruckerei.

1845.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Besannt- machung.
A.		
Margau — Schweizer-Kanton — Bestimmungen über die Porto- freiheit zwischen den Staatsbehörden im Fürstlich Thurn- und Taxis- schen Postverwaltungs-Umfange und denen des Kantons Margau ...	146.	III.
Ärztelasse dürfen selbst Oberwundärzte, welche die Erlaubniß als Ärzte zu practiciren nicht erhalten haben, nur mit Genehmigung eines Ärztel vornehmen	143.	II.
Advokaten. Gesetz über deren Gebühren vom 29. Oktober 1840. Nähere Bestimmung der §. §. 19, 25 und 26 desselben	145.	II.
Allodial-Eigenthum. Authentische Interpretation des Dekretes des vormaligen Kaisers Napoleon d. d. Madrid v. 12. Dezbr. 1808, im Betreff der Aufhebung gewisser Lasten und Leistungen der vorhin- nigen Leibeigenen und Bodenhörigen und ihres Grundbesizes, dahin, daß dieses Dekret zwar als ein in der Grafschaft Blankenhayn gelten- des Gesetz zu betrachten, die in demselben enthaltenen Bestimmungen aber auf alle im wirkl. Allodial-Eigenthume befindliche Grundstücke und die auf denselben haftenden Lasten aller Art nicht zu beziehen sey.	33.	I.
Artaria und Fontaine — Kunsthandlung zu Mannheim — Pri- villegium zum Schutze gegen den Nachstich eines in Kupfer gestochenen und in dieser Handlung erscheinenden Gemäldes von Correggio	31.	III.
Arzenei-Mittel. Preisveränderung bei denselben	41—44.	—
Auktions-Ordnung vom 19. Februar 1759, nach welcher der Auktions-Katalog jedesmal 30 Tage vor der Auktion bei dem Censor zur Einsicht und Ertheilung der Druckerlaubnis einzureichen ist	1.	I.
Ausgewiesene und Bagabunden, deren Uebernahme. Erläute- rung und Ergänzung der deshalb mit dem Herzogthume Sachsen Coburg-Gotha, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie bestehenden Konventionen. ...	26.	I.
B.		
Beerdigungen. Haltung von Gastmahlen bei denselben. Erneue- rung früherer dagegen ergangener Verbote	24.	—
Behörden — öffentliche. — Auf sie leidet der §. 116 des Pfand- gesetzes v. 6. Mai 1839, nach welchem Erklärungen in Unterspand- sachen, wodurch eine Verbindlichkeit übernommen oder ein Recht auf- gegeben wird, entweder gerichtlich geschehen oder gerichtlich anerkannt werden müssen, keine Anwendung	39.	III, 1.
Belgien. Regulatorium vom 8. April über das Verfahren bei Versen- dungen nach diesem Königreiche	11-18.	—

I n h a l t.

Seite des
Regierungs-
Blattes. Nr. der
Bekannt-
machung.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Berga. Errichtung eines Patrimonial-Amtes in der Stadt Berga, bestehend aus den Jurisdictionen-Berechtigungen der Rittergüter Clodra, Markersdorf, Neumühl, Rißdorf, Schloßberga und Stadterga ...	37.	I.
Bern — Schweizer Kanton — Bestimmungen über die Porto-Freiheit zwischen den Staatsbehörden desselben und denen im Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungs-Umfange	146.	III.
Befchneiden der israelitischen Kinder. Verordnung deshalb v. 6. Mai 28.	28.	II.
Bier. Aufhebung der bisherigen Ausgleichungs- bezüglich Uebergangs- Abgabe von dem aus Caulsdorf ausgeführten Biere	71.	—
Biermalzschrot = Einmaischungen. Erläuterung des §. 20 des Biersteuer-Gesetzes v. 16. Febr. 1836 im Betreff der Stunde des Einmaischens	38.	II.
Birg. Abtretung der dortigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit und deren Vereinigung mit dem Justiz-Amte Kaltennordheim	144.	V.
Blaufenhahn. Authentische Interpretation des Madrider Dekretes des Kaisers Napoleon v. 12. Decbr. 1808 im Betreff der Aufhebung gewisser Lasten u. Leistungen der Leibeigenen u. Bodenhörigen u. ihres Grundbesitzes S. auch Alodial-Eigenthum.	33.	I.
Brauerei-Betriebsbücher; deren vierteljährige Einfindung von den Brauerei-Inhabern und Brauberechtigten an die betreffende Rezeptur	60.	II.
Bürgereschullehrer. Siehe Fortbildungsschule.		
C.		
Caulsdorf — Aufhebung der bisherigen Ausgleichungs- bezüglich Uebergangs- Abgabe von dem aus diesem Orte ausgeführten Biere ...	71.	—
Clodra; das dasige Patrimonial-Gericht vereinigt mit dem Patrimonial-Amte zu Berga	37.	I.
Couriere. Verordnung vom 22. Aug. im Betreff der Taxen und Normen über die Bepannung und die Beförderungszeiten derselben ..	45-59.	I.
Courier-Taxe, deren Herabsetzung	2.	II.
D.		
Depositen-Gebühren und Depositen-Gelder	3.	V.
Dermbach. Dem Vorstande der das. Sparkasse ist insofern die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt worden, daß die von ihm ausgefertigten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten	39.	III, 3.
E.		
Ehefrauen solcher öffentlicher Kasse- und Rechnungs-Beamten, welche schon vor Eintritt der Pfand- und Prioritäts-Gesetze v. J. 1839 bis zum 1. Januar 1845 im Staatsdienste befindlich und ver-	72.	II.

I n h a l t.

	Seite des Reairungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
heirathet waren, sollen frei von Bezahlung der durch Privilegien-Bestellung erwachsenen und dem Kammer-Fiskus zufallenden Kosten seyn	32.	IV.
Eigenthum an Werken der Kunst und Wissenschaft; Gesetz zum Schutze desselben vom 11. Januar 1839:		
a) Instruktion zu Bildung eines Vereines von Sachverständigen ..	5—8.	I.
b) Ernennung der Mitglieder dieses Vereines	29.	—
Eigenthum. Sicherstellung desselben an den auf den Inhaber lautenden Staatschuld-Urkunden des Großherzogthumes. Auth. Interpretation des §. 31 des Gesetzes v. 19. April 1833.....	39.	III, 1.
Eingangszoll von einigen Gegenständen. Gesetz wegen provisor. Erhöhung desselben v. 28. Oktober	123.	—
Eisenach. Die Erhöhung der Post-Distance von da nach Gotha von 3 $\frac{1}{2}$ auf 3 $\frac{3}{4}$ Meilen	35.	III.
Eisenach. Dem Vorstande der dasigen Sparkasse wird die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt, so daß die von ihm ausgefertigten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten	72.	II.
Eisenbahn — Thüringische:		
a) Ministerial-Bekanntmachung v. 31. Dzbr. 1844 wegen Führung der Linie derselben von Darnstedt nach Dismannsstedt durch die Kluren Niedertrebra, Obertrebra, Klursstedt, Rauendorf, Heusdorf, Apolda, Oberroßla und Niederroßla;	1.	—
b) Verordnung v. 1. April wegen gerichtl. Uebereignung der zum Bau derselben abzutretenden Grundstücke;	9.	—
c) Verbot wegen des Betretens der Bahnlinie und der bloß für den Eisenbahnbau bestimmten Privat-Wege	136.	—
Estafetten. Verordnung vom 22. August im Betreff der Taxen und Normen über die Bespannung und Beförderungszeiten derselben ..	45-59.	I.
Estafetten-Taxe; deren Herabsetzung	145.	I.
Estafetten-Taxe; deren Herabsetzung	2.	II.
Estraposten. Verordnung vom 22. Aug. im Betreff der Taxen und Normen über die Bespannung und Beförderungszeiten derselben ..	45-59.	I.
Estraposten-Taxe; deren Herabsetzung	145.	I.
Estraposten-Taxe; deren Herabsetzung	2.	II.
F.		
Fontaine. Siehe Artaria und Fontaine.		
Forst-Inspektionen zu Timenau und Zillbach	36.	V.
Fortbildungsschule zu Weimar für Handwerkerlehrlinge. Statut v. 16. Septbr. über die Pensions-Anstalt für die an derselben unterrichtenden Bürgereschullehrer	146.	IV.
Frankenheim. Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über diesen Ort und deren Vereinigung mit dem Justiz-Amte Kaltensordheim	61-70.	—
	144.	V.

I n h a l t.

Seite des
Regierungs-
Blattes. Nr. der
Bekannt-
machung.

G.			
Gastmahl bei Vereidigungen. Erneuerung der früheren Verbote gegen Haltung derselben	24.	—	
Gemäße. Uebersicht des kubischen Gehaltes mehrer im Großherzogthume geltenden Trockengemäße	141.	I.	
Gewichtsverhältnisse, welche dormalen gesetzlich oder observanzmäßig in dem Großherzogthume gelten und demgemäß zu handhaben sind	137-140.	—	
Gotha. Die Erhöhung der Post-Distanz von da nach Eisenach von $3\frac{1}{2}$ Meilen auf $3\frac{3}{4}$ Meilen.....	35.	III.	
H.			
Handwerkerlehrlinge. Statut vom 16. Septbr. über die Pensions-Anstalt für die an der Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge zu Weimar unterrichtenden Bürgerschullehrer	61-70.	—	
Handelsverträge. Siehe Portugal und Sardinien.			
Hessen — Großherzogthum — Uebereinkunft mit demselben wegen Beitreibung der Untersuchungs- und Straferstichungs-Kosten	135.	—	
Heimathschein — Königl. Preussischer — Während der Gältigkeitsdauer desselben soll aus dem bloßen, wenn auch zehnjährigen Verweilen des Inhabers im Großherzogthume, für Letzteres eine Uebernahmeverbindlichkeit nicht entstehen.....	71.	I.	
Heimathscheine, ausgestellt von Heimaths-Unterbehörden der künftl. Preussischen Lande jüngerer Linie, bedürfen einer höhern Beglaubigung nicht	144.	IV.	
Heimathsverhältnisse. Beschl. wegen Anwendung des §. 106 des Gesetzes vom 11. April 1833 hinsichtlich der Trauung Königl. Preuss. Unterthanen im Großherzogthume	8.	II.	
I.			
Ilmenau. Die das. Forst-Inspektion betr.....	146.	IV.	
Ilmenau. Dem Vorstande der das. Sparkasse wird die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt, so daß die von ihm ausgefertigten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten	72.	II.	
Israelitische Kinder, deren Beschneiden. Verordnung deßhalb v. 6. Mai	28.	II.	
J.			
Jena. Dem Vorstande der das. Sparkasse ist insoweit die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt worden, daß die von ihm ausgefertigten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten	72.	II.	

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
K.		
Kalender — in- und ausländische — Stempelabgabe davon	30.	I.
Kautionen , verzinsliche, aller Art, deren geschmäßige Faturung ...	2.	IV.
Kostenfreie Expedition von den inländischen Behörden in allen der Sportpflicht nicht unterliegenden Angelegenheiten.....	39.	III, 2.
Kunst . Instruktion zu Bildung eines Vereines von Sachverständigen nach dem Gesetze v. 11. Januar 1839 zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Kunst, incl. Ernennung der Mitglieder dieses Vereines	5-8. 29.	I. —
L.		
Landesordnungen v. J. 1556 und v. J. 1589. Authentische Interpretation des Cap. 16 und des Cap. 24 derselben	30.	II.
Landchaftliche Obligationen . Siehe Staatsschuld- Urkunden .		
Lasten und Leistungen der vormaligen Leibeigenen und Bodenhörigen und ihres Grundbesizes; deren Aufhebung durch den Kaiser Napoleon theils ohne Entschädigung, theils gegen Entschädigung	33.	I.
S. auch Modial-Eigenthum .		
Schuld in Veräußerungsfällen kann nur dann in Anspruch genom- men werden, wenn das Recht darauf entweder schon vor der Pro- mulgation der Landesordnung v. J. 1556 erworben oder durch un- vordenkliche Verjährung dargethan worden	30.	II.
Seicheneffen . Erneuerung früherer Verbote gegen Haltung derselben	24.	—
M.		
Markersdorf . Das das. Patrimonial-Gericht vereinigt mit dem Patrimonial-Amte zu Verga.....	37.	I.
Meher-Amalien-Stiftung . Die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung für dieselbe	35.	IV.
N.		
Nachbildung und Nachdruck der Werke der Wissenschaft und Kunst	5-8. 29.	I. —
S. auch Eigenthum und Sachverständige .		
Neumühl . Das das. Patrimonial-Gericht vereinigt mit dem Pa- trimonial-Amte zu Verga	37.	I.
Neustadt a. d. D. Der Vorstand der dasigen Sparkasse hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde erhalten und die von ihm ausgefer- tigten Urkunden gelten als öffentliche Urkunden	72.	II.

G.		
Oberwundärzte , welche die Erlaubniß als Aerzte zu practiciren nicht erhalten haben, dürfen Ueberlässe nur mit Genehmigung eines Arztes vornehmen	143.	II.
Obligationen — landschaftliche — u. Staatsschuld: Krundten.		
P.		
Pacht-Kautionen , verzinsliche aller Art. Befehl wegen deren Faturung nach dem Gesetze v. 24. Juni 1840 und Erlaß der von den Pächtern wegen bisheriger Nichtfaturung derselben verwirkten gesetzlichen Strafe	2.	IV.
Pensions-Anstalt für die Bürgerschullehrer, welche an der Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge zu Weimar Unterricht erteilen. Statut darüber	61-70.	—
Pandgesetz v. 6. Mai 1839. Authentische Interpretation des §. 116 desselben	39.	III, 1.
Porto-Freiheit zwischen den Staatsbehörden im Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungs-Umfange und denen der Schweizer-Kantone Aargau und Bern	146.	III.
Portugal — Königreich — :		
a) Handelsvertrag zwischen demselben und dem Großherzogthume vom 24. Decbr. 1844	19-23.	—
b) Ministerial-Bekanntmachung v. 6. Mai zu Ausführung dieses Vertrages	25.	—
Post-Distance von Eisenach nach Gotha; deren Erhöhung von 3½ auf 3¾ Meilen	35.	III.
Posten. Siehe Extraposten.		
Post-Expedition zu Ruhla Weimarischen Antheils. Errichtung derselben	2.	III.
Post-Tage. Siehe Courier-Tage, Estafetten-Tage und Extrapost-Tage.		
Preussischer Heimathschein. Während dessen Gültigkeitsdauer soll aus dem bloßen, wenn auch zehnjährigen Verweilen des Inhabers im Großherzogthume, für Letzteres eine Uebernahmeverbindlichkeit nicht entstehen	71.	I.
Preussische Unterthanen; deren bedingte Zulassung zur Trauung im Großherzogthume, ohne daß ihnen in diesem ausdrücklich eine Nieberlassung verstatet worden	8.	II.
Privilegien-Bestellung von Ehefrauen gewisser Klasse- und Rechnungs-Beamtenen	32.	IV.

I n h a l t

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Privilegium für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mann- heim wegen eines Kupferflisches	31.	III.
K.		
Neuß-Plauen älterer Linie. Siehe Ausgewie- sene, Heimathesöhne und Staatsangehörige.		
Röhr-Stiftung , errichtet zum 25jährigen Dienst-Jubiläum des Oberkonsistorial-Vizepräsidenten V. Röhr, erhält die Rechte einer mil- den Stiftung	143.	III.
Ruhla Weimarischen Antheils. Errichtung einer Post-Expedition das.	2.	III.
Rußdorf . Das das. Patrimonial-Gericht vereinigt mit dem Pa- trimonial-Amte zu Berga	37.	I.
S.		
Sachsen Coburg-Gotha . Erläuterung und Ergänzung der mit diesem Staate wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Bagabunden bestehenden Konvention ..	26.	I.
Sachverständige . Instruktion zu Bildung eines Vereines von Sachverständigen nach dem Gesetze v. 11. Januar 1839 zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen die Nachbildung und den Nachdruck, ingl. Ernennung der Mitglieder die- ses Vereines	5—8. 29.	I. —
Sachwalter . Gesetz über deren Gebühren v. 29. Oktober 1840. Nähere Bestimmung der §. §. 19, 25 und 26 desselben	145.	II.
Sardinien — Königreich — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen diesem und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels- Vereines vom 23. Juni	125-134	—
Schiffahrtsvertrag . S. Sardinien.		
Schloßberga . Vereinigung der dasigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit dem Patrimonial-Amte zu Berga	37.	I.
Schulgeld . Verordnung über die Dauer der Verpflichtung zu des- sen Entrichtung in den Volksschulen	34.	II.
Schwarzburg-Rudolstadt . Erläuterung und Ergänzung der mit diesem Staate wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Baga- bunden bestehenden Konvention	26.	I.
Sparkassen zu Dornbach, Eisenach, Ilmenau, Jena, Neustadt a. d. D. und Weimar. — Den Vorständen derselben ist insoweit die Eigenschaft öffentlicher Behörden beigelegt worden, daß die von ihnen ausgefertigten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten	72.	II.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Sporel- und Gebühren-Zare v. 1. Dezbr. 1840. Authentische und doktrindre Interpretationen der §. §. 8, 18, 111 und 122 derselben	3. 39.	V. III.
Staatsangehörige. Weitere Vereinbarung über dieselben mit den Fürstenthümern Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie	27.	—
Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthumes, auf den Inhaber lautende. Authentische Interpretation der §. §. 31 und 116 des Gesetzes vom 19. April 1833, im Betreff der Inkurssetzung solcher Urkunden	39.	III, 1.
Stempelabgabe von inländischen und ausländischen Kalendern	30.	I.
Sterbe-Regngeld. Bestimmung darüber, wann es in Anspruch genommen werden kann	39.	II.
<i>S. auch Regngeld.</i>		
Steuerrollen. — Nach dem Gesetze v. 24. Juni 1840 gehören zum ersten Theile der Orts-Steuerrollen die verzinslich ausstehenden Kapitale, mithin auch die verzinslichen Pacht-Kautionen	2.	IV.
Stiftung — milde — die Ertheilung der Rechte derselben:		
a) für die Meyer-Amalien-Stiftung zu Weimar	35.	IV.
b) für die Köhr-Stiftung zu Weimar	143.	III.
Straferhebungskosten. Uebereinkunft über die Beitreibung derselben mit dem Großherzogthume Hessen	135.	—
C.		
Thüringische Eisenbahn — Ministerial-Bekanntmachung — Verordnung — Verbot	1. 9. 136.	— —
Transport-Gebühren. Doktrindre Interpretation zu §. 111 des Sporelgesetzes v. 1. Dezbr. 1840	3.	V.
Traunng Königl. Preussischer Unterthanen in dem Großherzogthume ohne deren ausdrücklich verstattete Niederlassung in demselben	8.	II.
Trockengemäße. Uebersicht des kubischen Gehaltes mehrerer solcher Gemäße, welche im Großherzogthume gelten	141.	I.
H.		
Unterpfandsachen. In denselben genügt es bei öffentlichen Behörden, wenn sie ihren Willen ohne gerichtliche Konkurrenz in formell richtiger Weise amtlich erklären	39.	III, 1.
Untersuchungskosten. Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen über die Beitreibung derselben	135.	—

I n h a l t.

Seite des
Regierungs-
Blattes. Nr. der
Bekannt-
machung.

V.

Vagabunden. Siehe Ausgewiesene.		
Veräußerungsfälle. Lehngeld in solchen.....	30.	II.
Wercins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848.....	73—122	—
Volkschulen. Verordnung über die Dauer der Verpflichtung zu Entrichtung des Schulgelbes in den Volkschulen	34.	II.

W.

Weimar — Großherzogthum Sachsen:		
a) Handelsvertrag zwischen diesem und der Krone Portugal vom 24. Dezember 1844	} 19-23.	—
b) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen diesem und der Krone Sardinien vom 23. Juni	} 25.	—
c) Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen vom 30. Septbr. wegen Vertreibung von Untersuchungs- und Straferhebung- Kosten	125-134	—
	135.	—
Weimar — Haupt- und Residenz-Stadt:		
a) der Vorstand der das. Sparkasse hat insoweit die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde erhalten, daß die von ihm ausgefer- tigten Urkunden als öffentliche Urkunden gelten.....	72.	II.
b) Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge	61—70.	—
Wissenschaft, Werke derselben. Siehe Kunst.		

B.

Zillbach. Errichtung einer Forst-Inspektion daselbst	36.	V.
Zollverfassungen-Angelegenheiten:		
1) Regulativ v. 8. April über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien.....	11—18.	—
2) Ministerial-Bekanntmachung v. 23. Septbr. wegen Aufhebung der Ausgleichungs- und Uebergangs-Abgabe von dem aus Gault- dorf ausgeführten Biere	71.	—
3) Erläuterung des §. 20 des Biersteuer-Gesetzes v. 16. Februar 1836 im Betreff der Stunde der Biermalzschrot-Ein- mischungen	38.	II.
4) Bekanntmachung wegen vierteljähriger Einfindung der Braue- rei-Betriebbücher von den Brauerei-Inhabern und Brauberechtigten an die betreffende Rezeptur.....	60.	II.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
5) Gesetz vom 28. Oktober wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen.....	123.	—
6) Handelsvertrag zwischen dem Großherzogthume und dem Königreiche Portugal v. 24. Decb. 1844.....	19—23.	—
7) Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Mai zu Ausführung dieses Vertrages.....	25.	—
8) Handels- und Schiffahrts-Vertrag v. 23. Juni zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines und dem Königreiche Sardinien.....	125-134	—
9) Zoll-Tarif (Vereins-Zoll-Tarif) für die Jahre 1846, 1847 und 1848 nebst einem dazu gehörigen Patente vom 28. October, ingl. einem Anhange zu diesem Tarife, die Uebergangsgaben von vereinsländischen Erzeugnissen in dem Großherzogthume betreffend.....	73—122.	—

Vorstehendes Repertorium ist in Folge Nr. 7 des bei Einführung des Großherzogl. Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817 und gemäß Nr. 4 der bei Errichtung der Weimarischen Zeitung erlassenen Verordnung vom 2. März 1832 bearbeitet und abgedruckt worden.

Weimar am 31. Dezember 1845.

Die Redaktion des Großherzogl. Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 1.

Weimar.

5. April 1845.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf Antrag der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft genehmigt haben, daß die Linie der Thüringischen Eisenbahn von Darnstedt nach Dörmannstedt durch die Fluren von Niedertrebra, Obertrebra, Flurstedt, Rauendorf, Heusdorf, Apostda, Oberrosla und Niederrosla geführt werde: so wird solches als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 17. September 1844 in dem Regierungs-Blatte Nr. 13 von diesem Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 31. Dezember 1844.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Schweizer.

Bekanntmachungen.

I. Da die Bestimmungen der mittelst höchsten Patents vom 19. Februar 1759 publizirten Auktions-Ordnung für die Fürstenthümer Weimar und Eisenach und die Genaische Landes-Portion (Schmidts Gesetzsammlung Band I, S. 244) nicht mehr genügend bekannt zu seyn scheinen: so bringen wir dieselben höchstem Befehle zufolge hiermit in Erinnerung, indem wir zugleich zum §. 5 bemerken, daß der Auktions-Katalog jedesmal 30 Tage vor der Auktion bei dem bestellten Censor zur Einsicht und Ertheilung der Druckerlaubniß einzureichen ist.

Weimar den 22. Februar 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
von Conta.

II. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Extrapost-Laxe von 12½ Sgr. auf 10 Sgr., die Courier- und Staffetten-Laxe von 17½ Sgr. auf 15 Sgr. für das Pferd und die Melle vom 15. März d. J. an bis auf Weiteres herabgesetzt worden ist.

Weimar den 22. Februar 1845.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Woh.

III. Mit dem 1. März d. J. wird in Ruhla, Weimarischen Antheils, eine Post-Expedition ins Leben treten, welche mittelst einer täglichen Botenpost mit den Frankfurt-Leipziger und Leipzig-Frankfurter Eilwagen-Coursen in Verbindung gesetzt wird.

Zum Post-Expeditor zu Ruhla ist der Gastwirth Carl Schwanitz daselbst präsentirt und von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, bestätigt worden.

Weimar den 28. Februar 1845.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Woh.

IV. Es ist zur höchsten Kenntniß gekommen, daß unter einem Theile der Pächter sowohl als selbst der Steuer-Lokal-Kommissionen des Großherzogthums die irrige Meinung herrscht, verzinsliche Pacht-Kauttionen seyen nicht unter den „verzinslich ausstehenden Aktiv-Kapitalen aller Art“, deren Faturung zum I. Theile der Orts-Steuerrollen das Gesetz vom 24. Juni 1840 vorschreibt, mit begriffen, sondern bildeten einen Theil des Pachtunternehmens-Kapitals und würden also schon mit in der vom Pacht zu entrichtenden Steuer des Pächters verrecktet; daher denn in Folge dieser irrigen Meinung die Faturung der verzinslichen Pacht-Kauttionen dem Gesetze zuwider unterlassen zu werden scheine. Mehrere in neuerer Zeit Statt gehabte Untersuchungen haben diese Vermuthung zur Gewißheit erhoben.

So wenig nun Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geneigt sind, absichtlichen oder doch mit Mißverständnissen nicht zu entschuldigenden Uebertretungen des angeführten Gesetzes Verzeihung zu Theil werden zu lassen: so haben Höchstselben Sich doch bewogen gefunden, die bisherigen gesetzwidrigen Unterlassungen der Faturung verzinslicher Pacht-Kauttionen in Hinsicht darauf, daß ihnen keine böswillige Absicht, sondern nur ein zum Theil von Steuer-Lokal-Kommissionen getheiltes Irrthum zu Grunde liegt, mild und gnädig zu beurtheilen.

Demgemäß haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, beschlossen: denjenigen Pächtern jedweder Art im Großherzogthume, welche die von ihnen

bestellten verzinlichen Pacht-Kauttionen bisher gar nicht oder nicht vollständig dem Befehle vom 24. Juni 1840 entsprechend fatirt haben, die dadurch vermittelte gesetzliche Strafe unter der Bedingung zu erlassen, daß sie nunmehr bis spätestens zum 1. Juli d. J.

1) den richtigen Betrag ihrer verzinlichen Pacht-Kauttionen fatiren und zugleich

2) die bisher hinterzogene und nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung solcher Hinterziehungen noch nicht verjährte Steuer von diesem Kauttions-Kapital, soweit es verschwiegen war, nachträglich einzahlen.

Fortan versehen Höchstdie selben sich aber um so gewisser, daß die Fatirung verzinlicher Pacht-Kauttions-Kapitale nicht minder wie die Angabe anderer verzinlicher Kauttionen pünktlichst erfolgen werde, als künftig und nach dieser Belehrung über das Irrthümliche jener Ansicht kein Pächter sich mit Grund wird auf jenen Irrthum berufen können; und es werden daher künftig gleichwohl vorkommenden Verschweigungen verzinlicher Pacht-Kauttionen Behufs der Steuerhinterziehung Nachsicht und Begnadigung eben so wenig zu Theil werden, wie denjenigen Pächtern, welche die jetzt schon verschuldete Kauttions-Verschweigung trotz der in Aussicht gestellten Begnadigung nicht bis zum 1. Juli d. J. durch Fatirung des wahren Kauttions-Betrags verbessern.

Als mitbegriffen unter dieser Amnestie sind übrigens auch diejenigen Pächter zu erachten, wegen deren Kauttions-Verschweigung bereits Untersuchung eingeleitet ist. Diese Untersuchung ist niederzuschlagen.

Auf höchsten Befehl wird dieses zur Nachachtung für die theilhaftigen Behörden und Steuerpflichtigen bekannt gemacht.

Weimar den 6. März 1845.

Großherzoglich Sächsisch Landeregierung. von Müller.

V. Auf dem Grunde des §. 18 im Sportelgesetze vom 1. Dezember 1840 werden folgende doktrinaire Interpretationen zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1.

Zu §. 111, Transport-Gebühren betreffend.

In der Bestimmung

„für jede Meile oder geringere Entfernung“

ist unter geringere Entfernung nur diejenige zu verstehen, wo die ganze Entfernung des Ortes der Expedition vom Sitze der Behörde weniger als eine Meile beträgt.

Bei allen Entfernungen, die mehr als eine Meile betragen, treten lediglich die allgemeinen Bestimmungen des §. 15 ein. Demnach ist z. B. bei einer Entfernung von zwischen 2 — 3 Postmeilen keineswegs die Transport-Gebühr für 3 Meilen zu berechnen, sondern bloß die für zwei Meilen und soviel volle Viertelmeilen (halbe Stunden) als die Entfernung wirklich über zwei Meilen beträgt; bei einer Entfernung von z. B. $2\frac{1}{2}$ Meile aber findet die Transport-Gebühr nur für zwei Meilen Statt.

2.

Zu §. 122, III, Depositen-Gelder betreffend.

Da die Bestimmung unter III dieses §. nur baare Gelder betrifft, so ist, wenn deponirte Dokumente zum Behufe der Einziehung und Wiederausleitung des dadurch verbrieften Kapitals oder zu irgend einem andern vorübergehenden Zwecke zurückgenommen, nachher aber dieselben Dokumente, oder auch an ihre Stelle andere Dokumente von gleichem Werthe wieder deponirt werden, dafür keine Depositen-Gebühr anzusetzen.

Würde hingegen an die Stelle des zurückgenommenen Dokumentes ein Dokument von höherem Betrage deponirt, so ist solches, insoweit es den Betrag des herausgenommenen übersteigt, als ein neudeponirtes anzusehen und für diesen Mehrbetrag die gesetzliche Depositen-Gebühr allerdings anzusetzen. Eben so ist, wenn an die Stelle des herausgenommenen ein Dokument von minderem Betrage zum Depositum kommt, von dem Betrage der Differenz zwischen beiden Dokumenten seiner Zeit die „von der wirklichen Ausgabe“ zu berechnende Depositen-Gebühr anzusetzen.

3.

Zu §. 122, Anmerkung 1.

Wenn die Erben eines Minderjährigen, Gemüthskranken oder sonst wegen seines körperlichen Zustandes Bevormundeten, Geld oder Dokumente desselben aus dem Depositum ausgeantwortet erhalten, so haben sie dafür die vollen für die wirkliche Ausgabe (§. 122, II) geordneten Depositen-Gebühren zu entrichten, indem die Privilegien der Minderjährigen u. s. w. auf ihre Erben nicht übergehen; es wäre denn, daß diese selbst aus einem jener Gründe gleichfalls bevormundet wären.

Weimar und Eisenach den 19. März 1845.

Die Großherzoglichen Sächsischen Landesregierungen.

von Müller. Wittich.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 2.

Weimar.

9. April 1845.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 11. Januar 1839 zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen den Nachdruck und die Nachbildung von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium zur Bildung des im §. 17 des angeführten Gesetzes erwähnten Vereins von Sachverständigen ertheilte Instruktion hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 3. April 1845.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1839 zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung ertheilt das Großherzogliche Staats-Ministerium zur Bildung des im §. 17 a. a. D. erwähnten Vereins von Sachverständigen folgende Instruktion:

- 1) Bis auf Weiteres wird ein Verein von Sachverständigen — welche auf etwaiges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Januar 1839 §. 17 berechneten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks und eines unerlaubten Abdrucks, sowie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben — für das ganze Großherzogthum nur in der Stadt Jena errichtet.
- 2) Dieser Verein wird aus sieben Mitgliedern, den Vorstehenden mit eingerechnet, bestehen und hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Fragen zu begutachten:

ob eine Druckschrift (§. 1, 2, 5—17 des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, sowie welche ein Entschädigungsbeitrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sey?
- 3) Bei der Ernennung der Mitglieder des Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließlich mit dem Sortiments-Handel beschäftigen und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.
- 4) Für den im §. 18 des Gesetzes vom 11. Januar 1839 bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18 erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied zuzuziehen. Die Ernennung dieses Mitgliedes bleibt für jeden einzelnen Fall dem Vereine überlassen.
- 5) Dem Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.
- 6) Die Ernennung sowohl der Vorstehenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter, erfolgt durch das Großherzogliche Staats-Ministerium. Dasselbe hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorstehenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.
- 7) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorstehenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Syndikats-Gericht zu Jena auf dießfällige Verord-

nung des Staats-Ministeriums als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

- 8) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch den Verein für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das unterzeichnete Staats-Ministerium behufs der Vorlegung an den Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann und jeder Verwechslung vorgebeugt ist.
- 9) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Staats-Ministeriums an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernannt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst in einer vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach Statt gehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.
- 11) Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben.
- 12) Das Gutachten wird dem Großherzoglichen Staats-Ministerium durch den Vorsitzenden eingereicht und von dem Staats-Ministerium demnächst an das betreffende Gericht gesendet.
- 13) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten die im Sporzelgesetz vom 1. Dezember 1840 §. 120 ausgesetzten Gebühren von zwei bis acht Thalern und außerdem für die Ausfertigung die im angezogenen Gesetze §. 19 unter 1 bestimmte Taxe von vier Groschen

für jede Seite zu liquidiren. Diese Kosten sind von dem Gerichte wie andere baare Auslagen zu berichtigen.

14) Jede fernere Modifikation dieser Instruktion wird ausdrücklich vorbehalten.

Weimar am 7. Februar 1845.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Bagdorf.

Instruktion

zur Bildung des in dem §. 17 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft u. vom 11.

Januar 1839 erwähnten Vereins von Sachverständigen.

II. In Gemäßheit höchster Ermächtigung werden die unter dem 1. November 1838 (Reg. Blatt v. J. 1838, S. 164, Nr. III) und unter dem 19. Februar 1840 (Reg. Blatt v. J. 1840, S. 54) von uns bekannt gemachten besonderen Bestimmungen hiermit wieder aufgehoben und es dürfen demnach, in Anwendung der Vorschrift im §. 106 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833, auch die Trauungen Königlich Preussischer Unterthanen, welche sich, ohne ihnen ausdrücklich verstattete Niederlassung im Großherzogthume, in diesem trauen lassen wollen, erst dann zugelassen werden, wenn neben dem Zeugnisse, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegen stehe, auch ein Zeugniß einer jenseitigen, zu der Ausstellung vollkommen berechtigten, Behörde darüber vorliegt, daß beide Theile nach ihrer Verheirathung mit ihren etwaigen Kindern jederzeit in dem Preussischen Staate aufgenommen werden sollen. Das erstgedachte Zeugniß anlangend, be-
wendet es übrigens dabei, daß dasselbe von dem zuständigen Geistlichen ausgestellt werde.

Weimar den 6. März 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 3.

Weimar.

16. April 1845.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung vom 1. dieses Monats, die gerichtliche Uebereignung der zum Bau der Thüringischen Eisenbahn abzutretenden Grundstücke betreffend, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 10. April 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

ic. ic.

Nach dem Gesetze über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen vom 2. Februar 1842 werden die Abtretungsverträge von den Expropriations-Kommissionen zu Stande gebracht, wonächst die gerichtliche Uebereignung und die Ab- und Zuschreibung in den Grundbüchern durch das Gericht

der gelegenen Sache nach Maßgabe des §. 182 der Ausführungsverordnung vom 12. März 1841 und des §. 45 Ziffer 4 des Sportel-Gesetzes vom 1. Dezember 1840 erfolgen muß. Hierbei würde nun nach der Vorschrift jener Verordnung an der angezogenen Stelle auch die gerichtliche Anerkennung der Grundstücksabtretung und ihrer Bedingungen vorerst zu erfordern seyn; es erscheint jedoch eine solche, wegen der großen Zahl theiliger Grundstücksbesitzer sehr bedeutende Weiterung bei der Grundstücksabtretung zum Bau der Thüringischen Eisenbahn im Großherzogthume um so weniger nöthig, als die von Uns bestellten Expropriations-Kommissionen, obschon Administrativ-Stellen, doch mit Justiz-Beamten besetzt und mit verpflichteten Protokoll-Führern versehen sind.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz in der Ausführungsverordnung vom 12. März 1841 verordnen Wir daher für diese besonderen und vorübergehenden Verhältnisse hiermit, daß auf dem Grunde der Verhandlungen Unserer Expropriations-Kommissionen für den Bau der Thüringischen Eisenbahn, insofern diese Verhandlungen den gesetzlichen Bestimmungen über Besetzung der Gerichtsbank entsprechen und die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, ohne weitere gerichtliche Anerkennung die Grundstücksübereignung von dem zuständigen Gerichte zu verfügen ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Bekanntmachung derselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar den 1. April 1845.



Carl Friedrich.

Schweizer.

Verordnung,
die gerichtliche Uebereignung der zum
Bau der Thüringischen Eisenbahn ab-
zutretenden Grundstücke betreffend.

R e g u l a t i v

über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung
auf welche die in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom
1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in
Anspruch genommen werden.

§. 1.

A. Versendungen von Wein, seidnen Waaren, Nürnberger Waaren zc.

Werden, bei der Versendung nachstehend genannter vereinkländischer Erzeugnisse und Fabrikate, als:

Weine,
seidene Waaren,
Nürnberger Waaren,

Anmerkung: Zu den „Nürnberger Waaren“, welche nach dem Belgischen Zoll-Tarife unter der Klasse der merceries begriffen sind, werden gerechnet:

- a) alle Kinder-Spielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder feinem Steingut verfertigt sind;
- b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;
- c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder in Riemen hängen, oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arme gezogen zu werden;
- d) Kindersäbel und Kinderslinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;
- e) die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holze eingefassten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 35 centimètres (13 Preussische Zoll) Höhe und von verhältnißmäßiger Breite;
- f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefast oder nicht;
- g) die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder verfertigten Waaren und
- h) Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.

Wobewaaren,

Anmerkung: Unter „Wobewaaren“ werden nach dem Belgischen Zoll-Tarife verstanden:

- a) gestickte Zeuge, Mousseline, Batist, Gaze zc. entweder in einzelnen, zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelertinen, Hauben, Mützen, Besätzen u. s. w. bestimmten Stücken oder auch in ganzen Stücken, letztern Falls insofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Fuß-Gegenständen erschen läßt, und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können;
- b) Shawls (Umschlagetücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle zc., welche nach dem Weben gestickt oder mit Frangen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl,

baumwollene Waaren aller Art,

Mineral-Wasser,

Westphälisches oder Braunschweigisches Leinengarn,

nach Belgien, die in den Artikeln 22, 24 und 25 des mit diesem Staate unter dem 1. September v. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (Reg. Bl. vom J. 1844 S. 182, 183) vereinbarten Eingangserleichterungen in Anspruch genommen: so muß vorerst, jedoch mit Ausnahme der nicht moussirenden Weine, der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände nachgewiesen werden.

§. 2.

Zu dem Ende hat der Versender dem Steueramte seines Wohnortes, oder dem diesem Orte zunächst gelegenen, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem beifolgenden Muster vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten:

- a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders,
- b) die Gattung der Waaren nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben,
- c) die Zahl der Kollis, sowie deren Zeichen und Nummern,

- d) das Brutto-Gewicht eines jeden einzelnen Kollo,
- e) das Zollamt im Vereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
- f) die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und
- g) den Absendungsort, sowie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

§. 3.

Das Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungart es gestattet und wenn der Absender es zur Erleichterung bei der Ausgangsabfertigung wünscht, kann bei dem Steueramte auch der Kollo-Verschluss der Waaren eintreten.

Mit dem Ursprungszeugnisse gelangen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamte.

§. 4.

Von letzterem wird der an den Kollo befindliche Verschluss rekonnoßirt, bei richtigem Befunde desselben der — demnächst zu kontrollirende — Ausgang der Waaren über die Grenze in dem Ursprungszeugnisse bescheinigt und dieses sodann dem Waarenführer, zum Ausweise gegen die Belgischen Zollbehörden und zur Begründung des Anspruchs auf die vertragmäßigen Erleichterungen, wieder zugestellt.

Bei Sendungen, welche ohne oder mit verletztem Verschlusse eintreffen, muß vor Ertheilung der Ausgangsbefcheinigung eine Vergleichung der Waaren mit dem Ursprungszeugnisse Statt finden.

§. 5.

Ist in dem Orte der Versendung ein Steueramt nicht vorhanden, so kann die Beglaubigung der Anmeldung (§. 3) auch durch die Ortsbehörde erfolgen und der letztern zu diesem Behufe die Anmeldung vorgelegt werden.

Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in solchen Fällen nicht Statt und es sind daher die hierauf bezüglichen Worte des Modells zu den Ursprungszeugnissen wegzulassen.

Bei der Ausgangsbefertigung wird dann in gleicher Art verfahren, wie im §. 4 wegen der ohne Verschluss ankommenden Waaren bemerkt ist.

§. 6.

Gegenstände der im §. 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen vor der Ablieferung an die Postbehörde in der §. 1 vorgeschriebenen Art angemeldet und mit einem Ursprungszeugnisse versehen werden, daher die Versendungen nur von solchen Orten aus geschehen können, in welchen ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Kollo unter Verschluss gesetzt und sodann mit dem ausgefertigten Ursprungszeugnisse zur Post befördert.

§. 7.

B. Versendungen von Wolle.

Wird Wolle aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Artikel 20 des Vertrages vom 1. September vorigen Jahres (Reg. Bl. v. J. 1844 S. 182) ermäßigte Ausgangszoll von Einem Thaler pro Zentner zur Erhebung komme, so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der, dem Ausgangszollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Amte im Innern zu übergebenden Zoll-Deklaration (§. 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letztern den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben. In solchem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringern Satze zu entrichten, für den Differenz-Betrag zwischen diesem und dem tarifmäßigen Zollsätze jedoch Sicherheit zu leisten. Daß und wie letzteres geschehen sey, wird in der Zoll-Deklaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zollentrichtung, von dem abfertigenden Amte bekundet, daher das dem Waarenführer zu behaltende Exemplar der Deklaration zugleich als Depositen-Schein dient.

§. 8.

Erfolgt die Zollentrichtung bei dem Grenz-Zollamte, über welches die Wolle aus dem Zollvereins-Gebiete ausgeht, so bescheinigt das Amt in der

Deklaration, vor deren Auskhändigung an den Waarenführer, den Ausgang der Wolle.

Hat die Zollentrichtung schon bei einem Amte im Innern Statt gefunden, so ist der Waarenführer, nach §. 35 der Zollordnung, verpflichtet, seine Ladung, unter Vorlegung der quittirten Deklaration, dem Grenz-Zollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wolle in der Deklaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgibt.

§. 9.

In Belgien wird der Eingang der Wolle über die Grenze von dem Grenz-Zollamte und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte oder, in Ermangelung eines solchen, von der Kommunal-Behörde in der mitgetommenen Deklaration bescheinigt.

Diese Bescheinigung wird, falls der Empfänger der Wolle ein Fabrikant ist, dahin ertheilt:

„daß die Wolle wirklich in den Besiß des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbefleißes angekauft worden sey.“

Ist die Wolle an einen Händler gelangt, so wird die zu ertheilende Bescheinigung dahin lauten:

„daß die Wolle wirklich in den Besiß des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbefleißes bestimmt, sowie daß jede für den gedachten Empfänger eingegangene Sendung Wolle zum Konto angeschrieben werde und ein Mißbrauch bisher nicht konstatiert worden sey.“

§. 10.

Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Deklaration an dasjenige Amt im Zollvereine, bei welchem nach §. 7 Sicherheit bestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Erstattung des baar eingelegten Depositums oder durch Entlastung des Bürgen aufgehoben.

§. 11.

C. Versendungen über See.

Bei direkten Waarenversendungen aus Häfen des Zollvereins nach Belgischen Häfen auf Schiffen eines der Zollvereins-Staaten oder auf Belgischen Schiffen kommt es, nach Artikel 5 des Vertrages vom 1. September vorigen Jahres (Reg. Bl. v. J. 1844 S. 174), auf den Nachweis des Ursprungs der Waaren nicht an.

Werden dagegen zur See nach Belgien vereinsländische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes versendet, welche

- a) entweder in einem der Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas verladen werden, um von dort direkt nach einem Belgischen Hafen zu gelangen (Artikel 6 des Vertrages (Alinea 1) oder
- b) welche, sey es in vereinsländischen Häfen oder in den diesen gleichgestellten, unter a bezeichneten Häfen, verladen werden, um zunächst nach einem der den Belgischen Häfen gleichgestellten Häfen an der Maas zu gelangen (ibid. Alinea 3),

so muß der Ursprung der Waaren, falls auf die vertragmäßige Behandlung derselben in Belgien Anspruch gemacht wird, durch ein Ursprungszeugniß nach §. 2 und 3 oder 5 dieses Regulativs nachgewiesen und daß in den folgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

§. 12.

In dem Falle unter a des §. 11, wenn nämlich die nach Belgien bestimmten vereinsländischen Erzeugnisse in einem der Häfen zwischen Elbe und Maas geladen werden sollen, sind die Waaren dem Grenz-Zollamte im Zollvereine, über welches der Transport nach dem vorgedachten fremden Hafen Statt findet, unter Vorlegung des Ursprungszeugnisses, anzumelden.

Von dem Grenz-Zollamte wird, nach vorgängiger Recognition und bei gutem Befunde des Verschlusses, insofern ein solcher überhaupt angelegt worden, der Ausgang der Waaren aus dem Zollvereins-Gebiete auf dem Ursprungszeugnisse bescheinigt und letzteres dem Waarenführer zurückgegeben.

Treffen bei dem Grenz-Zollamte Waaren ohne Verschluß oder mit verletztem Verschlusse ein, so wird, bevor der Ausgang bescheinigt wird, nicht nur die Revision der Waaren und deren Vergleichung mit dem Ursprungszeugnisse, sondern auch bei unverschlossenen abgelassenen Waaren (§. 5), soweit dieselben verschlußfähig sind, die Anlegung, und bei Waaren mit verletztem Verschlusse die Erneuerung des Verschlusses bewirkt.

§. 13.

Erfolgt in dem im §. 11 unter b gedachten Falle die Verladung der nach Belgien bestimmten Waaren in einem Hafen zwischen Elbe und Maas, so ist nach Vorschrift des §. 12 zu verfahren. Geschieht die Verladung in einem Hafen des Zollvereins, so sind die zu verladenden Gegenstände, mit Vorlegung des Ursprungszeugnisses, dem in dem Hafenerkte befindlichen Zollamte anzumelden und es wird von letzterem in gleicher Art verfahren, wie nach §. 12 vom Grenz-Zollamte.

Bei der Ankunft in dem, den Belgischen Häfen gleichgestellten Hafen an der Maas (Rotterdam) hat der Führer des Schiffes, wenn dieses ein Preussisches ist, dem Preussischen Konsul, und wenn solches ein Belgisches ist, dem Belgischen Konsul die über die Gegenstände seiner Ladung vorhandenen Ursprungszeugnisse vorzulegen und darauf anzutragen, daß jedes der letzteren von dem betreffenden Konsul mit einer Bescheinigung dahin versehen werde,

daß und mit welchem Preussischen, resp. Belgischen Schiffe die in den Ursprungszeugnissen angegebenen Waaren eingeführt worden seyen.

Weimar den 8. April 1845.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Gerösdorff.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu im (Großherzogthum Sachsen) erklärt hiermit, die nachstehend genannten Waaren, als:

von hier über das Haupt-Zollamt zu nach dem Königreiche Belgien senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren Erzeugnisse (Fabrikate) der Zollvereins-Staaten sind.

N. den 184

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschuß gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten abstammen und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den 184

(Stempel) Firma des Amtes oder der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unter Verschluss gesetzt] worden sind)

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangsabgabe in den Zollvereins-Staaten nicht unterlegen haben.

N. den 184

Eingetragen unter Nr.
des Rotiz-Buches.

(Stempel) Firma des Amtes.

Unterschrift.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

19. April 1845.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Königreiche Portugal durch gegenseitige Bevollmächtigte unter dem 24. Dezember 1844 geschlossene Handelsvertrag die höchste Ratifikation erhalten hat: so wird derselbe in nachstehender Weise zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich verbindet das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium hiermit die Benachrichtigung für Alle, die es angeht, daß es nach einer besondern, auf Art. 3 des Vertrages bezüglichen Erklärung des Königlich Portugiesischen Bevollmächtigten bestimmt worden ist, „daß, falls ein Portugiesischer Konsul oder Konsular-Agent in dem Export-Hafen nicht vorhanden ist, die von den Großherzoglichen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse in den Portugiesischen Häfen genügen und vollkommen anerkannt werden sollen, wenn officiell darin ausgedrückt ist, daß sich in dem genannten Hafen ein Portugiesisches Konsulat nicht befindet, oder daß der Konsul oder Konsular-Agent abwesend ist.“

Weimar am 4. April 1845.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

von Waghdorf.

Handelsvertrag

zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen und
Ihrer Majestät, der Königin von Portugal und Algarvien,
vom 24. Dezember 1844.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen, und Ihre Majestät, die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche befeßt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen und die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen, den Herrn Carl Freiherrn von Martens, Höchst-Ihren Kammerherrn, geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Offizier des alten und sehr edlen Thurm- und Schwert-Ordens der Tapferkeit, Treue und des Verdienstes, Kommandeur des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopoldordens, Ritter des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, Ritter des Königlich Ordens der Ehrenlegion

und

Ihre Allergetreueste Majestät, den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron von Renduffe, Pair und Grand des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst-Ihres Conseils, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, Kommandeur des Christordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Vicosa, Großkreuz des Königlich Preussischen rothen Adlerordens, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, u. s. w., u. s. w.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen und denen Ihrer Allergnädigsten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen kontrahirenden Theile soll es gestattet sein, in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufzuhalten und Wohnsitz zu nehmen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, sowie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Artikel 2.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Großherzogthum Sachsen, und auf die gefehmäßig bewirkte Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Großherzogthums Sachsen in das Königreich Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira, Porto Santo und der Azoren, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der begünstigtesten Nation sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und des Transits beobachtet werden.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach dem andern Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle andere europäischen Staaten erstrecken.

Artikel 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedachten Erzeugnisse, welche aus dem Großherzogthume Sachsen kommen, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet seyn, welche von den Portugiesischen Konsuln oder Konsular-Agenten, oder von den kompetenten Sächsischen Behörden, mit der Legalisation der oberrwähnten Konsuln versehen, verabsolgt werden.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des andern Theils ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder wenn letztere gegen ein Aequivalent Statt gehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbeyondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem andern Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer besondern Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem andern Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfließes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente oder Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen seyn würden.

Artikel 5.

Ein jeder der hohen kontrahirenden Theile gesteht dem andern die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen beliebigen Ort auszunehmen.

Die gedachten Konsular-Agenten jeder Klasse sollen, sobald sie von ihren respektiven Regierungen ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen derselben Privilegien, wie die derselben Klasse angehörenden Konsular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

Artikel 6.

Die Unterthanen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Theiles jezt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine andern Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten seyn würden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum ersten Januar Ein Tausend acht hundert und acht und vierzig in Kraft bleiben.

Wenn der eine der hohen kontrahirenden Theile nicht dem andern seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate, nachdem der eine der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin am vier und zwanzigsten Dezember Ein Tausend acht hundert und vier und vierzig.

Martens.



Menduffe.



B e k a n n t m a c h u n g .

Eingegangenen Anzeigen zu Folge sind in verschiedenen Ortschaften des Großherzogthumes die, längst verbotenen, Gastmahle bei Beerdigungen, s. g. Leicheneffen, neuerer Zeit wieder vorgekommen.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, die gegen solche Mißbräuche bestehenden Verbote und zwar:

- a) für den Weimarischen und Jenaischen Kreis, die Vorschriften im Art. XXIV des Mandats vom 1. Juni 1763,
- b) für den Eisenachischen Kreis, die Vorschriften im §. VIII des Edikts vom 22. Juli 1750 und
- c) für die sonst Königlich Sächsischen Gebietstheile, die Vorschriften im Tit. XVIII, §. 6 der Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1661

hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem wir die Polizei-Unterbehörden zugleich gemessenst anweisen, genaue Achtsamkeit darauf zu richten, daß Zuwiderhandlungen ferner nicht Statt finden.

Weimar den 22. März 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

 Nummer 5.

Weimar.

17. Mai 1845.

Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Handelsvertrag zwischen dem Großherzogthume Sachsen und dem Königreiche Portugal vom 24. Dezember v. J., welcher in Nr. 4 des dießjährigen Regierungs-Blattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird andurch bekannt gemacht, daß die Ursprungszeugnisse, welche nach Art. 3 dieses Vertrages bei Versendung inländischer Produkte oder Fabrikate nach dem Königreiche Portugal und den dazu gehörigen Inseln zur Erlangung der im Art. 2 des Vertrages bestimmten Vortheile erfordert werden, von den Versendern nach dem nachstehenden Formular auszustellen und der Ortsobrigkeit (dem Justiz-Amte, Stadtrathe, Patrimonial-Gerichte) zur Beglaubigung einzureichen sind.

Diese hat dieselben sodann der Großherzoglichen Landes-Direktion zur Bestätigung einzusenden, worauf dieselben durch letztere dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten, zur Legalisirung vorgelegt werden.

Der Absender solcher Certifikate aber hat demnächst dafür besorgt zu seyn, daß letztere dem portugiesischen Konsul in dem Export-Hafen zur schließlichen Beglaubigung vorgelegt oder, wenn in dem genannten Hafen ein portugiesischer Konsulat sich nicht befände oder der Konsul oder Konsular-Agent abwesend wäre, mit amtlichem Zeugnisse hierüber versehen werden.

Weimar den 6. Mai 1845.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
erstes und drittes Departement.**

Freiherr von Gerßdorff. von Wächdorf.

F o r m u l a r.

Versendungs-Deklaration.

Ich Unterszeichneter versende von hier in Kiste (Ballen, Faß ic.) sign. . . . nachfolgend genannte, im Großherzogthume Sachsen gefertigte Fabrikate (gewonnene Erzeugnisse) als

(folgt das genaue Verzeichniß)

welche bestimmt sind, über (Bezeichnung des Export-Hafens) nach im Königreiche Portugal eingeführt zu werden.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend bezeichneten Gegenstände aus dem Großherzogthume Sachsen stammen, versichere ich hiermit an Eidesstatt.

(Name des Orts und Datum.)

(Name und Stand des Versenders.)

Die Aechtheit der Unterschrift des Herrn in und daß gegen die Richtigkeit seiner vorstehenden Anmeldung ein Bedenken nicht obwaltet, wird hierdurch bescheinigt.

(Name des Orts und Datum.)

(LS) (Großherzoglich Sächsisches Justiz-Amt ic.)

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zu Erläuterung und Ergänzung der mit dem Herzogthume Sachsen-Goburg-Gotha, mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und mit den Fürstenthümern Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie wegen Uebernahme der Ausgewiesenen und Bagabunden bestehenden Konventionen sind zwischen den betreffenden Staatsregierungen Erklärungen ausgetauscht worden, welche mit der zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium und dem Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschten und in Nr. 6 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1839 abgedruckten Erklärung vom 12. Februar 1839 im Wesentlichen übereinstimmen.

In Beziehung auf die Konventionen mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 12./3. Oktober 1838 bewendet es jedoch auch fernerhin bei der Bestimmung im §. 2 a, aa, wornach Kinder, welche die Volljährigkeit noch

nicht erlangt haben, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Minderjährigkeit ihrer Kinder erwerben, und es findet also, der Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung gegenüber, die mit der königlich Sächsischen Staatsregierung getroffene, unter n 1 der Ministerial-Erklärung vom 12. Februar 1839 abgedruckte Uebereinkunft, nach welcher unselbstständige, d. h. aus der ätterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder an der von ihren Aeltern erworbenen Staatsangehörigkeit ohne Weiteres Theil nehmen, keine Anwendung.

Mit den Fürstenthümern Reuß-Plauen jüngerer Linie ist demnächst hinsichtlich der Konvention wegen der Staatsangehörigen noch folgende weitere Vereinbarung getroffen worden:

1) es sollen auch diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden, welche zwar nicht in dem Staate geboren sind, aber demselben im Kriege oder im Frieden Dienste geleistet haben und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militär erlangten Rang;

2) unter den, §. 6 der Konvention erwähnten, heimatlosen Personen sollen diejenigen verstanden werden, welche weder durch eigene Handlungen eine Heimath begründet, noch solche durch ihre Aeltern nachweislich erlangt haben, die vielmehr lediglich durch ihre zufällige Geburt innerhalb des Staatsgebietes (§. 2 b der Konvention) oder durch ihre bloße Anwesenheit in demselben (§. 4) Angehörige des betreffenden Staates geworden sind;

3) wenn Kinder einer heimatlosen Familie, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, in Folge der Vorschrift im §. 6 der Haupt-Konvention in denjenigen Staat zu verweisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter zugehört, so soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortwährend zu betrachten seyn, bis etwa die Kinder selbstständig in dem andern Staate ein neues Heimathsrecht im Sinne der Konvention erwerben werden.

Zur Nachsichtung wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 8. April 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
von Conta.

II. Durch verschiedene in der neuesten Zeit vorgekommene unglückliche Fälle auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welchen die israelitischen Kinder ausgesetzt sind, wenn das Beschneiden derselben solchen Personen anvertraut ist, welchen es an den dazu erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten gebricht und hingesehen auf die, im §. 2 der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814 und zur Pflicht gemachte Abstellung aller Mißbräuche, die dem Leben oder der Gesundheit nachtheilig werden können, verordnen wir mit besonderer höchster Genehmigung, wie folgt:

§. 1.

Das Beschneiden der israelitischen Kinder darf im Großherzogthume von Niemand verrichtet werden, der nicht durch ein von der zuständigen sanitäts-polizeilichen Behörde (dem Amts- oder Stadt-Physikus) ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermag, daß er die zu dem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

§. 2.

Der Beschneidung muß jedenfalls eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Kindes hinsichtlich der Zulässigkeit der Operation, sowie auch des Beschneiders, durch einen zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis Berechtigten vorausgehen.

§. 3.

Die Beschneidung selbst darf nur im Beiseyn eines öffentlich angestellten Arztes unternommen werden, welchem auch die Nachbehandlung des Beschnittenen zu überlassen ist.

§. 4.

Geschieht die Beschneidung durch einen zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis Berechtigten, so versteht es sich, daß es der Zuziehung eines andern Arztes nicht bedarf.

§. 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen (§.§. 1, 2, 3), sey es von Seiten der Aeltern oder Pflegeältern der Kinder oder von Seiten der Beschneider, werden mit 5 bis 20 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe polizeilich geahndet.

§. 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.
Weimar den 6. Mai 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 6.

Weimar.

14. Juni 1845.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §. 6 der Instruktion vom 7. Februar d. J., zur Bildung des in dem §. 17 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft u. vom 11. Januar 1839 erwähnten Vereins von Sachverständigen sind von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium zu Mitgliedern des Vereins ernannt worden:

- 1) der geheime Kirchenrath **D. Hase**, zugleich zum Vorsitzenden,
- 2) der Hof- und Justiz-Rath **D. Michelsen**, zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) der geheime Hofrath **D. Kieser**,
- 4) der geheime Hofrath **D. Götting**,
- 5) der geheime Kirchenrath **D. Hoffmann**,
- 6) der Buchhändler **Frommann**,
- 7) der Buchhändler **Walz sen.**,
und zu deren Stellvertretern:
 - 1) der geheime Hofrath **D. Schulze**,
 - 2) der geheime Hofrath **D. Bachmann**,
 - 3) der Professor **D. Snell**,
 - 4) der Professor **D. Adolph Schmidt**.

Weimar den 18. Mai 1845.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von **Wagdorf.**

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Nach einem uns zugegangenen höchsten Reskripte vom 11. d. M. soll die in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. März 1836 (Reg. Blatt S. 266) eingetretene Ermäßigung der Stempel-Gebühr für ausländische Kalender nicht weiter fortdauern, da nach neueren Vereinbarungen der Zollvereins-Staaten die gleichmäßige Behandlung in- und ausländischer Kalender nicht mehr erforderlich ist.

Es ist daher künftighin wieder ganz in Gemäßheit der Vorschrift in §. 3 des Gesetzes vom 10. April 1821 über den Kalender-Stempel, verglichen mit unserer Bekanntmachung vom 15. Dezember 1840 (Reg. Blatt S. 457) sowie mit dem Gesetze über die Münzverfassung vom 27. Oktober 1840 §. 31 von jedem ausländischen Kalender bis zum Duodez-Format herab eine Stempel-Abgabe von Einem Silbergroschen und drei Pfennigen, von jedem ausländischen Kalender in noch kleinerem Formate aber von vier Pfennigen zu entrichten. Höchstem Befehle gemäß wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 17. April 1845.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Direktion.
von Conta.

II. Da über die Auslegung der Landesordnungen vom Jahre 1556 Cap. 16 und vom Jahre 1589 Cap. 24 eine Ungewißheit hervorgetreten war, so haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die drei Landes-Justiz-Kollegien zu Ertheilung von Gutachten angewiesen und demgemäß als authentische Interpretation auszusprechen gerubet:

daß Lehngeld in Veräußerungsfällen, sofern es höher als fünf vom Hundert ist, ingleichen alles Sterbe-Lehngeld (im Gegenseite des in obigen Gesetzen erwähnten Schreibschilling) nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn das Recht darauf entweder schon vor der Promulgation der Landesordnung vom Jahre 1556 erworben oder durch unvordenkliche Verjährung dargethan worden;

was höchstem Befehle zu Folge für alle betroffene Landesheile zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 20. Mai 1845.

Großherzoglich Sächsisch Landesregierung.
von Müller.

III. Höchstem Befehle gemäß wird nachstehendes Privilegium für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine in Mannheim hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 29. Mai 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
von Conta.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog zc. zc.

urkunden hiermit: Nachdem Wir von der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gebeten worden sind, derselben ein besonderes Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des von Paolo Toschi in Kupfer gestochenen Gemäldes von Correggio, la madonna della scodella, welches in dem Verlage der genannten Handlung erscheinen wird, auf zwanzig Jahre zu ertheilen, Wir auch diesem Gesuche zu willfahren uns gnädigst entschlossen haben: so ertheilen Wir der gedachten Kunsthandlung das erbetene Privilegium auf zwanzig Jahre dergestalt, daß ohne Genehmigung der genannten Handlung oder deren Rechtsnachfolger bei Vermeidung der vollständigen Entschädigung der dadurch beeinträchtigten Kunsthandlung oder deren Rechtsnachfolger, sowie der Konfiskation der vorhandenen Exemplare und Platten und einer Geldstrafe von 500 Thalern Niemand den gedachten Kupferstich, so lange die Platte derselben noch nutzbar ist, auf künstliche Weise nachbilden oder durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigen darf, ohne Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe als der erwähnte Kupferstich oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen wird, sofern nur die Veränderungen nicht so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann, auch daß bei Vermeidung der oben angedrohten Nachtheile und Strafen Niemand wissenschaftlich dergleichen widerrechtlich vervielfältigte Abdrücke zum Verkauf halten darf.

Wir wollen und befehlen, daß die betheiligte Kunsthandlung oder deren Rechtsnachfolger, auf deren diesfallsigen Antrag, bei diesem Privilegium geschützt und kräftigst von Unseren Behörden geschützt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig vollzogen und mit unserm Großherzogth. Insiegel bedrucken lassen, auch solches der privilegirten Handlung zuzustellen befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar den 9. Mai 1845.



Carl Friedrich.

Schweizer.

Privilegium
für die Kunsthandlung Artaria und
Fontaine zu Mannheim.

IV. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden sämtliche unmittelbare Justiz-Behörden des Großherzogthumes andurch angewiesen, die durch Privilegien-Bestellung von den Ehefrauen solcher öffentlichen Kasse- und Rechnungs-Beamten, welche schon vor Eintritt der Pfand- und Prioritäts-Gesetze bezüglich vom 6. und 7. Mai 1839, d. i. bis zum 1. Januar d. J., im Staatsdienste befindlich und verheirathet waren, erwachsenen Kosten, soweit dieselben dem Großherzoglichen Kammer-Fiskus zufallen, außer Ansatz zu lassen, die bereits liquidirten niederzuschlagen und die bereits bezahlten an die Betreffenden zu restituiren.

Weimar den 2. Juni 1845.

Großherzoglich Sächsisch Landesregierung.
von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 7.

Weimar.

16. Juli 1845.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob das von Napoleon, vormaligem Kaiser der Franzosen, unter dem 12. Dezember 1808 von Madrid aus für das Gebiet von Erfurt erlassene Dekret, durch welches gewisse Lasten und Leistungen der vormaligen Leibeigenen und Bodenhörigen und ihres Grundbesizes (des ci-devant serfs et colons et du colonat) theils ohne Entschädigung, theils gegen Entschädigung aufgehoben worden, auch als für die zu dem Gebiete von Erfurt gehörig gewesene Grafschaft Blankenhayn mit erlassen und daher auch in den jetzt dem Großherzogthume einverleibten Orten dieser Grafschaft als gültiges Gesetz zu betrachten, ingleichen ob die eben bezeichneten für vormalige Leibeigene und Bodenhörige und ihren Grundbesitz gegebene Bestimmungen auch auf die Besitzer zinspflichtiger Bauergüter, wie sie in Thüringen und namentlich in sämtlichen Orten der vormaligen Grafschaft Blankenhayn vorkommen und auf solche im wirklichen Allodial-Eigenthume sich befindende Grundstücke bezogen und angewendet werden können, insbesondere ob die Lehn- und Aufschlagelder, welche von zinspflichtigen Grundstücken in dem Bezirke der mehrgenannten Grafschaft in Veräußerungs- und Erbfällen vor Erlassung des obigen Dekrets zu entrichten waren, als durch letzteres für aufgehoben anzusehen seyen, Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, aber die Erlebigung dieser Zweifel für nothwendig erachten: so haben Höchstselben, nach angehörtem Gutachten Höchstdero obersten Justiz-Behörden, eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen gnädigst geruhet:

daß das gedachte Dekret zwar als ein in dem Bezirke der vormaligen Grafschaft Blankenhayn geltendes Gesetz zu betrachten, die in demselben enthaltenen Bestimmungen aber auf alle im wirklichen Allodial-Eigenthume befindlichen Grundstücke und die auf denselben haftenden Lasten aller Art nicht zu beziehen sey.

Höchstem Befehle zufolge wird diese authentische Interpretation anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Juni 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

II. In gnädigster Genehmigung des von dem getreuen Landtage in der unterthänigsten Interzessional-Schrift vom 18. Februar 1844 unter III Ziffer 11 gestellten Antrags, haben Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, die im Großherzogthume zum Theil noch vorkommenden Verschiedenheiten in dem Anfangs- und Endpunkte der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes in den Volksschulen ausgleichen und dem gemäß Folgendes verordnen zu lassen beschlossen:

§. 1.

Wo und soweit überhaupt die Erhebung von Schulgeld Statt findet, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung desselben nach erfülltem sechsten Lebensjahre der Kinder und zwar mit demjenigen Tage ein, an welchem in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Oktober 1826 (Reg. Bl. v. J. 1826 S. 240) die Aufnahme der Kinder in die Schule Statt gefunden hat oder doch hätte Statt finden sollen.

§. 2.

Sofern nicht ganz besondere Aufhebungsgründe, wie z. B. der Tod der Kinder, der Wegzug der Familie und dergleichen, früher schon eintreten, dauert die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ohne Unterbrechung, wenn auch das Kind durch besondere Umstände zeitweise vom Schulbesuche abgehalten seyn sollte, bis zu dem Zeitpunkte fort, wo die Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1826 aus der Schule entlassen und folgerweise zur Konfirmation zugelassen werden können, das heißt bis zu Ostern oder Pfingsten desjenigen

Jahres, in welchem die Kinder vor dem 1. Oktober das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, oder bei Kindern, welche am 1. Oktober oder später geboren sind, bis zu Ostern oder Pfingsten des nach erfülltem vierzehnten Lebensjahre folgenden nächsten Kalenderjahres.

§. 3.

Ältere Verordnungen über diesen Gegenstand, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbar sind, namentlich die Bekanntmachung vom 29. April 1817 (Reg. Bl. v. J. 1817 S. 50) im Saße B, g und i, ingleichen das Königl. Sächsische Erläuterungs-Generale vom 23. November 1811, treten mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

Auf höchsten Befehl wird diese für den ganzen Umfang des Großherzogthumes gültige Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Juni 1845.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.

Peucer.

III. In Folge genauer Ermittlungen der Entfernung wird die Post-Distance von Eisenach nach Gotha mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hierdurch von $3\frac{1}{2}$ Meilen auf $3\frac{3}{4}$ Meilen erhöht.

Weimar am 24. Juni 1845.

Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.

Helbig.

IV. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Genehmigung eines Antrags der hiesigen Armenaufsicht anäbdißt beschloßen, der unter dem Namen der

„Meyer-Amalien-Stiftung“

von dem verstorbenen Hofrath Meyer zum Besten der hiesigen Armen errichteten Stiftung die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen.

Auf höchsten Befehl wird dieses zur allgemeinen Kenntniß hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 5. Juli 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

V. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, für die Zillbacher Rezeß-Förste, nämlich das Haupt-Revier Zillbach mit Rosa und die Neben-Reviere Schwallungen mit Rezeß, Wafungen mit Stepperdhausen und Koltelengsfeld eine uns unmittelbar untergeordnete Forst-Inspektion zu bilden, welche ihren Sitz in Zillbach hat, so wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Forst-Inspektion hinsichtlich der genannten Reviere vom 1. Juli d. J. an an die Stelle des Großherzoglichen Oberforstamtes Eisenach getreten ist.

Weimar am 10. Juli 1845.

Großherzoglich Sächsische Kammer.

G. Thon.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
S a c h s e n - W e i m a r - E i s e n a c h .

 Nummer 8.

Weimar.

6. August 1845.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Die Besitzer der Rittergüter Clodra, Markersdorf, Neumühl, Rùßdorf, Schloßberga und Stadtberga haben nunmehr eine Vereinbarung getroffen, nach welcher ihre verschiedenen Jurisdiktions-Berechtigungen von nun an zu Einem gemeinschaftlichen Gerichte (Gesamtgerichte) unauslösllich — binglich — bis auf das Gericht Rùßdorf, dessen Inhaber sich den Rücktritt vorbehalten hat, dergestalt vereinigt seyn sollen, daß sämtliche den einzelnen Gerichten unterworfenen Personen und Sachen in daselbe Verhältniß zu einander und zu dem neuen Gerichte treten, in welchem die einem Großherzoglichen Justiz-Amte unterworfenen Personen und Sachen zu diesem und zu einander hinsichtlich der Justiz-Pflege, Polizei und Verwaltung stehen.

Nachdem nun Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, nicht nur der obgedachten Vereinbarung Höchsthöhere Genehmigung ertheilt, sondern auch, nach dem Wunsche der betroffenen Gerichtsinhaber gnädigst gestattet haben, daß den genannten vereinigten Gerichten die Benennung:

„Patrimonial-Amt zu Berga“

beigelegt werde, so wird dieses Alles hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 27. Juni 1845.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

II. Das Gesetz über die Biersteuer oder die Biermalzschrot-Steuer vom 16. Februar 1836 verordnet §. 20 wie folgt:

„Der Brauende ist verpflichtet, die Ankunft des Steueraufsichts-Beamten zur angezeigten Stunde des Einmischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein: so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Malzschrot verwogen und mit der Einmischung vorgehritten werden.“

„Verspätet sich die Ankunft des Beamten über eine Stunde: so ist es dem Brauenden erlaubt, die Einmischung ohne dessen Gegenwart vorzunehmen.“

und es bestimmt demnachst §. 30 desselben Gesetzes weiter:

„ic. oder ist die Einmischung ganz oder theilweise vor Ablauf der Stunde, in welcher auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 20), vorgenommen worden: so tritt für jeden Fall eine Strafe von fünf Thalern ein, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.“

Um nun zeither vorgekommene Zweifel darüber zu beseitigen, welche Uhr im gesetzlichen Sinne das Zeitmaß abgeben soll, wenn zwischen dem Steuerbeamten und dem betheiligten Brau-Deklaranten in der Zeitangabe eine Verschiedenheit statt findet und eine Norm zu gewinnen, welche für die Zukunft in Fällen der vorbezeichneten Art ausschließlich als maßgebend zu betrachten und resp. in Anwendung zu bringen ist, wird von Seiten des unterzeichneten Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums auf dem Grunde, namentlich der nach §. 3 des unter dem 23. April 1839 erlassenen Nachtrags zu dem Biersteuer-Gesetze vom 16. Februar 1836 ihm zustehenden Befugniß, im Einklange mit der Bestimmung, welche die zur Erhebung und Kontrolirung der Biermalzschrot-Steuer den damit beauftragten Beamten und Behörden ertheilte dienstliche Instruktion vom 3. Juni 1836 hierüber bereits enthält, als Verwaltungsvorschrift hiermit festgesetzt:

„daß bei eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Brauenden und dem Steueraufsicher über den Ablauf der fraglichen, §. 20 des Biersteuer-Gesetzes erwähnten Wartestunde, die Ortsuhr und da, wo eine solche nicht vorhanden ist, die Angabe der mit Uhren versehenen Gemeinbedeuten oder anderer zuverlässiger Ortsbewohner die Entscheidung zu geben hat.“

Indem daher solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Brauenden im Großherzogthume zugleich aufgefordert, diese Bestimmung bei Vollziehung der von ihnen angemeldeten Biermalzschrot-Einmischungen ein so gewisser in's Auge zu fassen und genau zu berücksichtigen, als in denjenigen Fällen, wo nach Maßgabe derselben zu frühzeitig erfolgte Einmischungen sich ergeben, gegen die Betheiligten die Untersuchung eröffnet und auf Erlegung der §. 30 des mehrangezogenen Gesetzes angedrohten Geldstrafe erkannt werden wird.

Weimar am 21. Juli 1845.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

K. Hufeland.

III. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach angehörtem Gutachten Höchstherrlicher Landes-Justiz-Kollegien nachfolgende authentische Interpretationen zu ertheilen geruht:

- 1) Die Vorschrift im §. 31 des Gesetzes zu Sicherstellung des Eigenthumes an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthumes vom 19. April 1833, nach welcher der Inhaber oder dessen zur Sache legitimirter Nachfolger einer der dort näher bezeichneten Staatsschuld-Urkunden auf den Inhaber, wenn er dieselbe, nachdem sie außer Kurs gesetzt, wieder in Kurs setzen und ihr die Gültigkeit für jeden Inhaber wieder verleihen will, dieses gerichtlich zu Protokoll erklären muß, ingleichen die Bestimmung im §. 116 des Gesetzes vom 6. Mai 1839, welcher zu Folge Erklärungen in Unterpfandsachen, durch welche eine Verbindlichkeit übernommen oder ein Recht aufgegeben wird, entweder gerichtlich geschehen oder gerichtlich anerkannt werden müssen, leiden auf

öffentliche Behörden

keine Anwendung, es genügt vielmehr bei diesen, wenn dieselben in den bezeichneten Angelegenheiten ihren Willen ohne gerichtliche Konfurrenz in formell richtiger Weise amtlich erklären;

- 2) Inländische Behörden sind in allen der Sportelpflicht nicht unterliegenden Angelegenheiten, es mögen dieselben unmittelbar oder auf Requisition einer andern Behörde des Großherzogthums bei ihnen

abhängig geworden seyn, zur kostenfreien Expedition des betroffenen Geschäfts verpflichtet, indem hiervon, auch hingesehen auf Separat-Gebühren, durch die Bestimmung im §. 8 des Gesetzes über die allgemeine Sporel- und Gebühren-Taxe vom 1. Dezember 1840 eine Ausnahme nicht hat gemacht werden sollen;

- 3) Die nach §. 122 desselben Gesetzes vom 1. Dezember 1840 von der ursprünglichen Einnahme und von der wirklichen Ausgabe zu erhebende Depositen-Gebühr ist nur bei der ersten Einzahlung und bei der letzten Ausgabe zu liquidiren, dergestalt, daß, so lange der besondere Depositions-Grund der nämliche bleibt, auch wenn ein Depositum von einer inländischen Behörde an eine andere inländische Behörde oder von einem Kabinet der Landesregierungen an ein anderes Kabinet übergeht, keine doppelte Depositen-Gebühr, sondern vielmehr die Einnahmegebühr nur von der ursprünglichen Einnahme und die Ausgabegebühr nur von der letzten Ausgabe zu entrichten ist.

Höchstem Befehle gemäß wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 24. Juli 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Chr. Fr. C. von Wandelösch.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

16. August 1845.

Bekanntmachung.

Mit höchster Genehmigung treten vom 1. September d. J. an für die nachgenannten Argencimittel die beigefetzten Preise in Kraft:

A. B. C.	Gewicht.	Sgr.	℥.
Acidum benzoicum	1 Drachma	8	10
- succin. crud.	—	3	4
- - depur.	—	4	8
- sulphuric. rect. venale	1 Unze	2	—
Aerugo	—	2	—
gr. m. pulv.	—	3	—
subt. pulv.	—	3	4
Ambra grisea	1 Scrupel	10	4
Aqua Cinnamom. simpl.	1 Unze	—	4
foetida antihyst.	—	3	8
Balsamum Nucistae	—	5	—
Benzoë	—	5	10
- subt. pulv.	—	7	8
Borax	—	1	8
- subt. pulv.	—	2	6
Cadmium sulphuricum	1 Drachma	5	10
Camphora	1 Unze	4	8
- trita	1 Drachma	—	10
Cassia cinnamom.	1 Unze	2	—
- - cont.	—	2	4
- - subt. p.	—	3	—
Castoreum Canad.	1 Drachma	6	8
- - subt. p.	1 Scrupel	2	10

C. E. F. H. I. K. L.		Gewicht.	Sgr.	℥.
Cera alba	1 Unze	3	2
Chinioidinum	1 Drachma	1	8
Chinium muriaticum	1 Scrupel	10	8
- phosphoricum	—	10	10
- sulphuricum	—	7	6
Cortex Chinae fusc. cont.	1 Unze	5	10
- - - subt. p.	—	7	4
- - - regius cont.	—	7	—
- - - gr. m. p.	—	7	6
- - - s. p.	—	8	8
Cuprum acetic. cryst.	—	3	8
Elemi	—	4	8
Elixir. e succ. Glycyrrhiz.	—	2	2
Extract. Chinae fusc.	1 Drachma	4	2
- - - frig. p.	—	8	—
- - - regiae	—	4	4
- - - frig. p.	—	10	8
- - - spirit.	—	3	6
- Ratanhae	—	2	4
- - - venal.	—	—	10
- Senegae	—	2	10
Flores Cassiae	1 Unze	2	6
- Chamomill. Rom.	—	1	6
- - - conc.	—	1	10
- Malvae arbor.	—	1	8
- - - conc.	—	2	—
- Rhoeados	—	1	8
- - - conc.	—	2	—
- Rosar. rubr. conc.	—	6	2
- Verbasci	—	2	2
- - - conc.	—	2	6
Herba Origani Cret. conc.	—	4	4
Hydragyrum muriat. corros. venale	—	6	8
- - - oxydat. rubr. venale	—	7	8
Infusum Sennae comp.	—	1	10
Jodum	1 Scrupel	2	2
Kali hydriodicum	1 Drachma	7	10
- sulphuric. acid.	1 Unze	3	—
Lactucarium Anglic.	1 Scrupel	2	—
Lichen Carragheen conc.	1 Unze	1	2
Linimentum ammoniato-camphorat.	—	2	6

L. M. O. R. S.	Gewicht.	ȝr.	ʒss.
Liquor Ammonii anis.	1 Unze	2	2
Lycopodium	—	2	8
Manna Calabrina	—	2	6
Mel album	—	1	6
Moschus	1 Gran	4	—
Oleum Anisi	1 Drachma	1	10
- camphoratum	1 Unze	2	2
- Cassiae cinnam.	1 Drachma	6	6
- Cinnam. acut.	1 Scrupel	6	—
- Crotonis	—	1	6
- de Cedro	1 Drachma	1	4
- jecor. Aselli	1 Unze	1	2
- Macidis	1 Drachma	3	4
- Menth. p. Angl.	—	5	4
- Neroli	—	11	4
- Nucistae	1 Unze	3	—
- Origan. Cret.	1 Drachma	1	8
- Papaveris	1 Unze	1	4
- Rosarum	1 Scrupel	13	8
Oxalium	1 Unze	3	10
Radix Galangae	—	1	2
- - conc.	—	1	6
- - gr. m. pulv.	—	1	8
- - s. pulv.	—	1	10
- Ratanh. conc.	—	2	—
- - s. p.	—	2	8
- Senegae	—	3	8
- - conc.	—	4	2
- - s. p.	—	5	—
- Zedoariae	—	2	6
- - conc.	—	2	10
- - s. p.	—	3	6
Resina Guajaci nat.	—	3	8
- - s. p.	—	5	—
Sal thermar. Carol.	—	8	8
- - - sicc.	1 Drachma	1	8
Scammonium Halepense	—	3	10
- - s. p.	—	4	10
Semen Anisi stellat.	1 Unze	2	—
- - - s. p.	—	2	10
- Cinae	—	1	8

S. T. U. V.		Gewicht.	Sgr.	℞.
Semen	Cinae s. p.	1 Unze	2	6
-	Cydoniorum	—	7	10
-	Sabadillae	—	1	8
-	— s. p.	—	3	—
Solutio	succ. Liquir. conc. Ph. milit.	—	1	2
Species	ad inf. pect.	—	1	6
-	- suffiendum	—	4	4
Spiritus	camphorato-crocatus	—	2	10
-	camphoratus	—	1	8
-	Nitri fumans	—	3	2
-	Rosarum	—	4	10
Succus	Glycyrrhizae depur.	—	4	4
-	— s. p.	—	5	8
-	Liquir. crud.	—	1	10
Syrupus	Cinnamomi	—	1	8
-	Senegae	—	1	2
Tinctura	Ambrae	1 Drachma	1	8
-	aromatica	1 Unze	4	4
-	arom. acida	—	4	8
-	Benzoës	—	4	4
-	- comp.	—	4	6
-	carminativa	—	5	—
-	Castorei Canad. aeth.	1 Drachma	2	—
-	Cinnamomi	1 Unze	4	6
-	Jodi	1 Drachma	1	6
-	Moschi	—	5	8
-	Rosarum acida	1 Unze	1	—
-	Vanillae	1 Drachma	3	4
Tragacantha	1 Unze	4	10
-	subt. pulv.	—	6	4
Unguentum	cereum	—	3	4
-	Elemi	—	3	—
-	Kali hydriodici	—	11	4
-	simplex	—	2	2
-	Zinci	—	6	4
Vanilla	1 Scrupel	5	—

Weimar den 7. August 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

K. Wittb.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
S a c h s e n - W e i m a r - E i s e n a c h .

Nummer 10.

Weimar.

10. September 1845.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung über den Extrapost-Dienst in dem Großherzogthume hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 4. September 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Um die Benutzung der Extrapost-Anstalt für das Publikum zu erleichtern, haben Wir nach dem Vorgange benachbarter Staaten für nothwendig erachtet,

sowohl die Taren, als die Normen über die Bespannung und über die Beförderungszeiten der Extra-Posten, Kouriere und Staffetten, wie solche in den §. §. 86, 92, 113, 126, 127, 133 — 135 der Postordnung vom 26. November 1819 und in den §. §. 14, 15 des Nachtrages vom 12. Dezember 1840 bisher bestimmt waren, mit den in dem angrenzenden Königlich Preussischen Staatsgebiete geltenden Vorschriften in Einklang setzen, zugleich aber auch die im §. 131 der Postordnung angenommenen Entfernungen zwischen den Post-Stationen im Großherzogthume und nach den benachbarten ausländischen Stationen, auf dem Grunde Statt gefundener Messung und hinsichtlich der Grenz-Stationen in Uebereinstimmung mit den in den angrenzenden Staaten angenommenen Entfernungen, berichtigen lassen.

Wir verordnen daher, nach vernommenem Gutachten Unseres Herrn Erb-Landpostmeisters, Durchlaucht, einstweilen und mit Vorbehalt einer umfassenden Umarbeitung der gedachten Postordnung, wie folgt:

A. Zahlungssätze

zu §. §. 86, 107, 126 — 128 der Postordnung und zu §. §. 14, 15 des Nachtrages.

§. 1.

Pferde-Tage.

Für ein Extrapost-Pferd werden 10 Sgr., für ein Kourier- oder Staffetten-Pferd 15 Sgr. auf die Meile bis auf weitere Anordnung; welche eintretenden Falles durch die Ober-Postinspektion bekannt gemacht werden wird, bezahlt.

§. 2.

Wagen-Tage.

Das Wagengeld beträgt für einen offenen Postwagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt oder auf der Ase ruhet, 4 Sgr. und für einen ganz oder halb verdeckten hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Postwagen 7½ Sgr. auf die Meile. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

§. 3.

Wagenmeister-Gebühr.

Das Bestellgeld beträgt für jeden Courier- oder Extrapost-Wagen 4 Sgr. auf jeder Station.

§. 4.

Schmiergeld.

Un Schmiergeld ist zu zahlen, wenn mit Fett geschmiert wird, 3 Sgr., und wenn mit Theer geschmiert wird, 2 Sgr. für jeden Wagen. Diese 2 Sgr. sind auch zu entrichten, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

§. 5.

Postillons-Trinkgeld.

Das Trinkgeld für den Postillon beträgt bei einer Bespannung mit zwei Pferden auf die Meile 5 Sgr.

mit drei oder vier Pferden auf die Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.

mit mehr Pferden, für jeden Postillon, auf die Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 6.

Berechnung der Bruchtheile von Meilen und Ausgleichung der Pfennigbeträge.

Nach Verhältniß der, für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden viertel und halben Meilen die Zahlung zu leisten.

Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für 1 oder 2 überschießende Pfennige	$\frac{1}{4}$	Sgr.
= 4 = 5 =	$\frac{1}{2}$	"
= 7 = 8 =	$\frac{3}{4}$	"
= 10 = 11 =	1	"

angeseht.

§. 7.

Extrapost-Tarif.

Auf jeder Extrapost-Expedition befindet sich ein Tarif, aus welchem der Reisende den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Dieser Tarif enthält zugleich die Bestimmungen im Betreff der zu zahlenden Wartegelder *ic.* (§.§. 112, 117, 118 der Postordnung).

§. 8.

Quittung.

Ueber das bezahlte Postgeld sowohl als auch über die Nebenkosten, welche auf der Station gleich mit bezahlt werden, bestehend in Bestell-, Schmier-, Wagen-, Chaussee-, Damm-, Brücken- *ic.* Gelde, muß ungefordert eine Quittung ertheilt werden.

Das Postillons-Trinkgeld wird erst nach zurückgelegter Fahrt an den Postillon unmittelbar gezahlt.

§. 9.

Verbot der Mehrforderung.

Außer dem in der Quittung spezifirten Betrage, dem Postillons-Trinkgelde und den etwaigen an der Hebestelle selbst zu entrichtenden Kommunikations-Abgaben, worüber das Nöthige in der Quittung bemerkt werden muß, haben die Reisenden an Niemand irgend Etwas zu zahlen und weder der Wagenmeister, noch dessen Gehülfe oder sonstige Personen dürfen ein Trinkgeld von dem Reisenden für Leistungen fordern, welche zum Dienste gehören.

B. Beförderungszeit

zu §.§. 92, 113 der Postordnung.

§. 10.

Normen für die Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Kouriere und Extra-Posten.

Meilen.	Kouriere und Staffetten.								Extra-Posten.							
	chauffirt.				unchauffirt.				chauffirt.				unchauffirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
$\frac{1}{4}$	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
$\frac{1}{2}$	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
$\frac{3}{4}$	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
$1\frac{1}{4}$	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
$1\frac{1}{2}$	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
$1\frac{3}{4}$	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
$2\frac{1}{4}$	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
$2\frac{1}{2}$	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
$2\frac{3}{4}$	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
$3\frac{1}{4}$	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
$3\frac{1}{2}$	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	35
$3\frac{3}{4}$	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere $\frac{1}{4}$ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche sich befugt glauben, die für sehr geringe Wege festgesetzte Beförderungszeit für eine oder die andere Tour in Anspruch nehmen zu können, haben ihre diesfälligen Reklamationen bei dem Lehn-Post-Kommissariate in Eisenach vorzubringen und werden, im Falle sich ihre Ansprüche als begründet erweisen, mit einer Autorisation der Ober-Postinspektion versehen, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben. Wir behalten uns vor, die Beförderungszeiten, welche der an die Fürstlich Thurn und Taxische Lehn-Postverwaltung nicht mit übergebene, sondern unmittelbar unter Unserem Hof-Stallamte stehende Poststall der Residenz-Stadt Weimar bei Kourieren, Extraposten und Staffetten einzubalten hat, Selbst zu bestimmen und werden denselben mit einer diesfälligen Legitimation versehen lassen.

§. 11.

W e g e.

Den Chausséen werden gleich geachtet:

- a) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche, ganz trockene Wege in schwerem Boden und
- b) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frost-Bahnen.

Den nichtchaussirten Wegen sind gleich zu achten:

- a) Lehm-Chausséen bei nasser Witterung, Kieß- und ähnliche Chausséen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind und überhaupt keine feste Bahn bilden;
- b) Stein-Chausséen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist und wenn im tiefen Schnee erst Bahn gefahren werden muß.

§. 12.

F o r t f e h u n g.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nichtchaussirten Theil nach den Bestimmungen des §. 10 und zwar nach Maßgabe des Saßes für die ganze Stations-Länge besonders berechnet, z. B. bei Extra-Posten für eine Station von 2 Meilen, wovon 1 Meile chaussirt und 1 Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Saßes für 2 chaussirte Meilen mit — St. 40 Min. resp. — St. 45 Min.
 für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Saßes für 2 unchaussirte Meilen mit 1 = — " " 1 = 10 =
 überhaupt 1 St. 40 Min. resp. 1 St. 55 Min.

Wenn außergewöhnliche Begehungen eintreten, wodurch die reglementmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungzeit billige Rücksicht zu nehmen.

C. B e s p a n n u n g.

Zu §. §. 133—136 der Postordnung.

§. 13.

P f e r d e z a h l.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen sollen nach Beschaffenheit der Wege (§. 11) und der Schwere der Ladung folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

W a g e n.	Chaussée.		Inchassurter Weg.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Bei Spurbalenden Wagen.		Bei nicht Spurbalenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.
I. Gattung. Leichte, offene oder mit einem Peinwandbedeckte Verstehe, auf der Axe ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stützen; auch hinten in Fesseln hängende Spaßen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Bedeckte versehen ist oder nicht.	II.		II.		II.	
	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800 : 1200	3	über 500 : 900	3	über 400 : 700	3
	: 1200 : 1600	4	: 900 : 1300	4	: 700 : 1000	4
			: 1300 : 1700	5	: 1000 : 1300	5
					: 1300 : 1700	6
II. Gattung. Spaßen, die hinten und vorn in Fesseln hängen, oder auf Druckfedern ruhend; auch leichte zweifelhige Batarde.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600 : 900	3	über 350 : 600	3	über 450 : 750	4
	: 900 : 1200	4	: 600 : 900	4	: 750 : 900	5
	: 1200 : 1600	5	: 900 : 1200	5	: 900 : 1150	6
			: 1200 : 1600	6	: 1150 : 1600	8
III. Gattung. Kutschen mit ganzem festen Bedeckte; auch Kanbauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600 : 1000	4	über 450 : 600	4	über 500 : 700	5
	: 1000 : 1400	5	: 600 : 900	5	: 700 : 1000	6
	: 1400 : 1800	6	: 900 : 1200	6	: 1000 : 1400	8
	: 1800 : 2200	7	: 1200 : 1500	7		
	: 2200 : 2600	8	: 1500 : 2100	8		

Die Ladung eines Wagens darf den in vorstehender Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsmaß nicht überschreiten.

Bei Kourieren werden die Ladungsstücke um ein Dritteltheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte Ladung bleibt unberücksichtigt.

§. 14.

Ermittelung des Gewichtes der Ladung.

Bei Ermittlung des Gewichtes der Ladung wird, soviel die Personen betrifft, eine Person, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von dreizehn bis incl. sechszeihen Jahren zu 100 Pfund, eine Person von fünf bis zwölf Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet, drei oder vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weitem Beweis genügend. Jeder Domestik wird für Eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepädes ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

ein Koffer wird zu	80 Pfund,
eine Wache zu	80 "
ein beweglicher Sitzkasten zu	50 "
ein Mantelfack zu	50 " gerechnet.

Sind diese Verhältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unverpackt im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt.

Im Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, als Geld, Metall u. f. m., bestimmt der §. 15 das Maßere.

§. 15.

Verfahren bei Irrungen über die erforderliche Bespannung.

Der Reisende kann nach vorstehenden Bestimmungen selbst beurtheilen, wieviel Pferde er bedarf, und bestellt darnach dieselben. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von

diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der General-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die §. 14 hierüber gegebenen Normen, auch an die diesfällige Entscheidung der Postanstalt — selbst wenn solche günstiger für ihn ausfällt, als nach jenen Festsetzungen — nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Weisem gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt und dieses Gewicht mittelst spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, aus Gold, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältnis ihres Umfanges sehr stark in das Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäcke sich mit einer billigen, ohngefährten Abschätzung des Gewichtes derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 16.

Ausnahmen von der normalmäßigen Bepannung.

Von den im §. 13 gegebenen Bestimmungen der Bepannung darf nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die im §. 13 bestimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, haben die betreffenden Postanstalten durch das Lehn-Postkom-

missariat zu Eisenach eine für diesen Stations-Beg geltende Autorisation der Ober-Postinspektion nachzusehen, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung gegen die Reisenden zu rechtfertigen haben.

Wenn die Poststraße durch ungeröbhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneiet ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit der Mehrbespannung vorgestellt. Verlangt er dennoch nur mit der reglementmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzubringen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stations-Orte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

§. 17.

Fortsetzung.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als gegenwärtige Verordnung besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge Statt gehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er grundsätzlich zu nehmen verpflichtet ist, und wenn die Postanstalt dem Verlangen des Reisenden dann ohne Einwendung willfährt. Erfolgt solche Vereinigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Keine Postanstalt darf aber, bei nachdrücklicher Strafe, höhere Bezahlung annehmen, als für die wirklich hergegebene Bespannung festgesetzt ist. Die Anzahl der bezahlten Pferde muß unter allen Umständen im Begleitzettel angegeben werden.

§. 18.

Einfluß auf die Beförderungszeit.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einkhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 19.

Zahl der Postillons.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillons gestellt werden; bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob zwei Postillons

gestellt werden sollen. Vier und weniger Pferde werden von einem Postillon geführt.

D. Stations-Entfernungen.

Zu §. 181 der Postordnung.

§. 20.

Nach Statt gefundenen Messungen sind die Entfernungen zwischen den Stationen im Großherzogthume und nach den benachbarten ausländischen Stationen, wie folgt, festgesetzt worden:

S t a t i o n e n .		Entfernung in Meilen.
Von Weira an der Weira		
nach	Wischhausen	3½
nach	Webra	1½
nach	Eisenach	2¼
nach	Herzfeld	4
nach	Karlsuhl	1¼
nach	Liefenort *	3
nach	Wacha	2¾
Von Blankenhahn		
nach	Weira an der Elm *	¼
nach	Zena	3½
	über Rechstroda und Mellingen	
nach	Kahla	2¾
nach	Kranichfeld *	1¾
	über Lannroda	
nach	Rudolstadt	2¾
nach	Stadtilm	3¼
	über Kranichfeld	
nach	Weimar	2¼
Von Buttlar		
nach	Geisa *	¼
nach	Hünfeld	2
nach	Lann	2¼
	über Geisa	
nach	Wacha	1½

Stationen.		Entfernung in Meilen.
Von Eisenach		
nach Berka an der Berka		2 $\frac{1}{2}$
nach Kreuzburg *		1 $\frac{1}{2}$
nach Gotha		3 $\frac{1}{2}$
nach Langensalza		4
nach Liebenstein		3 $\frac{1}{2}$
nach Marktsuhl		2
nach Mühlhausen		4 $\frac{1}{2}$
nach Netra		3
nach Salzungen		3
nach Erfurt		3 $\frac{1}{2}$
nach Wanfried		4 $\frac{1}{2}$
nach Wigelroda		2 $\frac{1}{2}$
Von Ilmenau		
nach Arnstadt		2 $\frac{1}{2}$
nach Eisfeld		4 $\frac{1}{2}$
nach Großbreitenbach *		2
nach Kahlert *		1 $\frac{1}{2}$
nach Königsee		2 $\frac{1}{2}$
nach Ohrdruf		4
nach Schleusingen		3 $\frac{1}{2}$
über Frauenwalde		
über Stügerbach		4
nach Stadtilm		2
über Cottendorf		
über Amt Gehren		3 $\frac{1}{2}$
nach Suhl		3 $\frac{1}{2}$
nach Wallendorf		4 $\frac{1}{2}$
Von Jena		
nach Blankenhayn		3 $\frac{1}{2}$
über Mellingen		
nach Bürgel *		1 $\frac{1}{2}$
nach Camburg *		2 $\frac{1}{2}$

Stationen.		Entfernung in Meilen.
Ferner von Jena		
nach Eckartsberga		5
nach Eisenberg		8
nach Kahla		2
nach Raumburg		4½
nach Roda *		1½
nach Weimar		2½
Von Warffuhl		
nach Berka an der Berra		1½
nach Dermbach *		4½
über Lengsfeld		
nach Eisenach		2
nach Kaltennordheim *		5½
über Dermbach		
nach Lengsfeld *		8
über Tiefenort		
nach Salungen		2½
über Tiefenort		
nach Tiefenort *		1½
nach Wacha		2½
nach Wieselroda		1½
Von Wittelsbönitz		
nach Auma *		1
nach Gera		2½
nach Greiz		4
über Zeulenroda		
nach Neustadt an der Orla		1½
nach Roda *		2½
nach Schleiz		8
nach Triptis *		½
nach Weida *		2
nach Zeulenroda *		2

Stationen.		Entfernung in Meilen.	
Von Neustadt	an der Dela		
	nach Rabla	2	
	nach Mittelspölnitz	1 $\frac{3}{4}$	
	nach Pöbneck	1 $\frac{3}{4}$	
	nach Roda *	1 $\frac{3}{4}$	
	nach Schleiz	4	
	über Auma		
	nach Kriptis *	1 $\frac{1}{2}$	
Von Bacha	nach Berka an der Berra	2 $\frac{1}{2}$	
	nach Webra	3 $\frac{1}{4}$	
	nach Buttlar	1 $\frac{1}{2}$	
	nach Geröfeld	3 $\frac{1}{4}$	
	nach Lengsfeld *	2	
	nach Marktsuhl	2 $\frac{1}{4}$	
	nach Salzungen	2 $\frac{3}{4}$	
	nach Tiefenort *		
		über Dorndorf	2
	über Kieselbach	1 $\frac{3}{4}$	
Von Weimar	nach Arnstadt	5 $\frac{1}{2}$	
		über Kranichfeld	
	nach Berka an der Elm *	1 $\frac{1}{2}$	
	nach Blankenhayn	2 $\frac{1}{4}$	
	nach Buttstedt *	1 $\frac{1}{2}$	
	nach Eßleba	3 $\frac{1}{4}$	
	nach Eckardtöberga	3 $\frac{1}{4}$	
	nach Erfurt	3	
	nach Jena	2 $\frac{3}{4}$	
	nach Kranichfeld *	2 $\frac{3}{4}$	
	nach Sommerda	3 $\frac{1}{4}$	
	nach Stadtlm	4 $\frac{1}{4}$	

An den mit * bezeichneten Orten findet zur Zeit kein Pferdewechsel Statt.

Diese Entfernungen sind sowohl bei Festsetzung der Beförderungszeiten, als auch bei Berechnung der Extrapost-, Courier- und Staffetten-Laxe, sowie der Postillons-Erinkgelder zum Grunde zu legen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche vom 1. Oktober 1845 an in Kraft treten soll, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. August 1845.

Im Namen und Auftrage Unseres Herrn Vaters Königl. Hoheit und Gnaden.



Carl Alexander, Erbgroßherzog.

Schweizer. v. Wapdorf. C. Thon. v. Wegner.

vdt. Ernst Müller.

Verordnung
über den Extrapost-Dienst in dem
Großherzogthume.

II. Es ist zeither öfters der Fall vorgekommen, daß von einzelnen Brauerei-Inhabern und Brauberechtigten im Großherzogthume die denselben vierteljährlich zur vorschriftsmäßigen Anmeldung der von ihnen beabsichtigten Biermalzschrot-Einmischungen zugestellten so genannten Brauerei-Betriebsbücher nach Ablauf der betreffenden Quartale entweder gar nicht, oder nur erst auf vorherige wiederholte Erinnerung, an diejenigen Steuerstellen, von welchen deren Abgabe zu dem oben gedachten Zwecke erfolgte, zurückgesendet worden sind.

Da nun aber diese Bücher zur Belegung der bei den bestehenden Biersteuer-Rezepturen zu führenden Anmeldungs- und Hebe-Register über den in ihren resp. Bezirken Statt gefundenen Brauereibetrieb und die danach aufkommenen Steuerbeträge gebraucht werden und zu solchem Behufe nicht entbehrt werden können: so findet das unterzeichnete Großherzogl. Landschafts-Kollegium sich veranlaßt, hiermit ausdrücklich festzusetzen und dahin Bestimmung zu treffen, daß die fraglichen Betriebsbücher von Seiten der theilhaftigen Brauerei-Inhaber und Brauberechtigten nach Ablauf jedes Quartals unfehlbar und längstens bis zum 5. des darauf folgenden Monats an die Rezeptur, an welche sie in Bezug auf die Biersteuer-Entrichtung gewiesen sind, wieder einbefördert werden müssen.

Etwas Uebertretungen dieser Verwaltungsvorschrift werden zur Untersuchung gezogen und auf dem Grunde und in Anwendung der besondern Bestimmung im §. 3 des unter dem 23. April 1839 erschienenen Nachtrages zu dem Biersteuergesetze vom 16. Februar 1836 unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen von Einem Thaler bis Sehen Thalern geahndet werden.

Zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen, welche es angeht, wird solches daher zur öffentlichen Kunde gebracht und werden zugleich die Verwalter der bezüglichen Hebestellen angewiesen, bei sich ergebenden Zuwiderhandlungsfällen der vorbezeichneten Art gegen die Schuldigen ohne Weiteres mit Einleitung der Untersuchung vorzuschreiten und nach Beendigung der letztern die in der Sache ergangenen Akten zur Entscheidung berichtlich anher vorzulegen.

Weimar am 25. Juli 1845.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

R. Hufeland.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 11.

Weimar.

27. September 1845.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende, von Höchstdemselben gnädigst genehmigte und vollzogene Statut, die Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge und die Pensions-Anstalt für die an der Fortbildungsschule hier arbeitenden Bürgerschullehrer betreffend, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 23. September 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

11. 11.

Die in richtiger Würdigung der Zeitbedürfnisse von dem Stadtrathe zu Weimar vor einer Reihe von Jahren gegründete Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge hat durch den uneigennütigen Eifer der bei den Bürgerschulen der Stadt angestellten Lehrer bisher gedeihlich fortbestanden. Um nun einer

Seitß dieser nützlichen Anstalt ihr Bestehen zu sichern, andern Theils aber den Lehrern, welche derselben ohne Vergütung einen Theil ihrer Ruhestunden opfern, wenigstens die Beruhigung zu gewähren, daß sie durch die übernommene außerordentliche Arbeit ihren etwaigen Witwen und unverforgten Kindern Ansprüche auf eine wesentliche Unterstützung erworben haben, ist auf dem Grunde einer zwischen dem Stadtrathe und den dormalen an der Fortbildungsschule arbeitenden Bürgerschullehrern unter Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Direktion abgeschlossenen Uebereinkunft, auch mit Rücksicht auf die von beiden Theilen ausgesprochenen Wünsche, von dem Großherzoglichen Ober-Konfistorium das nachstehende

S t a t u t

über die feste Begründung einer Fortbildungsschule für Handwerks-
lehrlinge und einer Pensions-Anstalt für die Bürgerschullehrer
in der Haupt- und Residenz-Stadt Weimar.

Erster Abschnitt.

Von der Begründung der Fortbildungsschule.

§. 1.

In der Haupt- und Residenz-Stadt Weimar besteht für die daselbst befindlichen Handwerkslehrlinge eine in zwei Klassen getheilte Fortbildungsschule. Beide Klassen zusammen erhalten wöchentlich sieben Unterrichtsstunden dergestalt, daß jede derselben Sonntags von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und an einem Wochentage von 7 bis 8½ Uhr Abends Unterricht empfängt.

§. 2.

Die Wahl der Unterrichtsgegenstände wird nach den Anträgen des Stadtraths von dem Bürgerschul-Direktorium, oder weiter, in Uebereinstimmung mit der Landes-Direktion, von dem Ober-Konfistorium getroffen.

§. 3.

Bei dem Aufdingen sowohl als bei dem Lossprechen der Handwerkslehrlinge sind diese einer Prüfung nach Instruktion der Innungsobrigkeit durch einen Lehrer der Anstalt zu unterwerfen, über deren Erfolg Zeugnisse ausgefertigt werden müssen. Nach Erfordern muß in Bezug auf einzelne Lehrlinge dieses Prüfungsgeschäft auch wiederholt werden.

§. 4.

Alljährlich ist an einem Sonntage eine öffentliche Prüfung der in der Fortbildungsschule unterrichteten Handwerksehrlinge zu halten.

§. 5.

Vorbehältlich der bei ganz besonderen Veranlassungen eintretenden Aussetzung der Unterrichtsstunden finden bei der Fortbildungsschule folgende Ferien Statt:

- 1) an allen Sonn- und Fest-Tagen, welche in die nach Anordnung des Ober-Konfistoriums bestimmte Ferien-Zeit der ersten Bürgerschule fallen,
- 2) an den Sonntagen und Montagen der drei Jahrmärkte,
- 3) am Montage zum Wollmarkte,
- 4) am 18. Oktober, wenn dieser auf einen Unterrichtstag fällt,
- 5) an den Sonntagen und Montagen während des Vogelschießens,
- 6) am letzten Sonntage und Montage vor Weihnachten.

§. 6.

Zur Ertheilung des Unterrichts an der Fortbildungsschule sind alle bei den Bürgerschulen der Stadt Weimar gemäß der Vokation des Stadtraths nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Statuts definitiv angestellte ordentliche Lehrer, insoweit die von ihnen vorgetragenen Lehrgegenstände auch in der Fortbildungsschule zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden, verpflichtet. Von den jetzt schon angestellten Lehrern unterliegen jener Verpflichtung nur diejenigen, welche dieselbe durch Anerkennung des gegenwärtigen Statuts freiwillig übernehmen.

§. 7.

Die nach §. 6 verpflichteten Lehrer haben die auf sie fallenden Arbeiten bei dem Unterrichte und bei dem Prüfungsgeschäfte der Ehrlinge in einer von dem beteiligten Lehrer-Kollegium unter Zustimmung des Schul-Direktoriums zu entwerfenden Ordnung und Reihenfolge zu übernehmen und zu verrichten, ohne dafür eine Vergütung für ihre Personen in Anspruch zu nehmen.

§. 8.

Sollte im Laufe der Zeit die Aufhebung der Fortbildungsschule erfolgen, so sind die zur Unterrichtsvertheilung an derselben nach §. 6 verpflichteten

Stadtschullehrer zu einer andern verhältnismäßigen und unentgeltlichen Leistung durch Unterricht für gemeinnützige Zwecke verbunden.

§. 9.

Die den Lehrern bei der Fortbildungsschule und bei dem Prüfungsgeschäfte zufallenden Arbeiten sollen über die durch die Bestimmungen im §. 1 bis 8 gezogenen Grenzen nicht ausgedehnt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Begründung einer Pensions-Kasse und eines Pensions-Vereins im Allgemeinen.

§. 10.

Für die von den Bürgerschullehrern zum Besten der Fortbildungsschule oder eines andern gemeinnützigen Zwecks (§. 8) zu leistenden Arbeiten gewährt der Stadtrath die Mittel zu einem Unterstützungsfonds für die Witwen und Waisen der theilhaftigen Bürgerschullehrer, indem er für alle Zeiten und unwiderruflich vom 1. April 1844 an jährlich eine Summe von Einhundert und Zwanzig Thalern in vierteljährigen Beträgen aus der Kammerei an die zu errichtende Anstalt auszahlen läßt.

§. 11.

Aus den vom Stadtrathe zu zahlenden Vergütungssummen wird eine Pensions-Kasse gebildet, deren Zweck es ist, den hinterlassenen Witwen und Kindern derjenigen Bürgerschullehrer der Stadt Weimar, welche zum Unterrichte an der Fortbildungsschule verpflichtet waren (§. 6 und 8) und bis zu ihrem Tode die Ansprüche an der Pensions-Kasse erhalten haben, neben den durch den bestehenden allgemeinen Schullehrer-Witwen-Fiskus dargebotenen Vorthellen, eine Unterstützung zu gewähren

- a) durch einen Beitrag zu den Begräbniskosten (§. 18),
- b) durch eine jährliche Pension (§. 19).

Die zur Theilnahme berechtigten Lehrer bilden einen Pensions-Verein.

§. 12.

Diese Pensions-Anstalt als milde Stiftung (*pia causa*) genießt alle Rechte und Befugnisse, welche den milden Stiftungen in Bezug auf Bevorzugung im Konkurse, Freiheit von Gerichtskosten und sonst überhaupt landes-

gesetzlich zustehen. Dem gemäß dürfen namentlich Pensionen weiter und anders nicht, als das Gesetz vom 22. März 1836 über die Veräußerung und Verklümmern der Besoldungen und Pensionen es gestattet, mit Arrest belegt oder als Exekutions-Objekt bezeichnet, auch dürfen dieselben vor der Erhebung von einem Mitgliede des Vereins, oder von einer Ehefrau bei Lebzeiten ihres Ehemannes, oder von der Witwe, oder von den Kindern, durch Anweisung an Gläubiger, durch Verpfändung u. s. w. nicht veräußert oder verklümmert werden.

§. 13.

Das erworbene Vermögen der Anstalt ist nur zu dem im §. 11 angegebenen besondern und örtlichen Zwecke zu verwenden und darf unter keinem Vorwande ohne ausdrückliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu irgend einer andern Bestimmung benutzt oder mit irgend einer andern derartigen Anstalt vereinigt werden.

§. 14.

Soweit die Einnahmen der Anstalt zur Bestreitung von Begräbnißgeldern und Pensionen nicht bedurft werden, sind dieselben als zinsbringendes Kapital zu sammeln und nach den für Stiftungen überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten.

Schenkungen oder Vermächtnisse, welche mit Genehmigung der oberaufsichenden Behörden der Stiftung zufallen, werden nach den Vorschriften der Schenkungsurkunden oder der Vermächtnisse, sofern es aber an dergleichen Bestimmungen fehlt, gleich dem übrigen Stiftungsvermögen verwaltet und verwendet.

§. 15.

Die Anstalt steht zunächst unter der Leitung eines Direktors, welchem ein Kassirer beigegeben ist. Die Oberaufsicht und die obere Leitung der Anstalt führt das Ober-Konsistorium, welchem insbesondere die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Statuts obliegt.

Dritter Abschnitt.

Von der Erwerbung und dem Verluste der Mitgliedschaft bei dem Pensions-Vereine.

§. 16.

Mitglieder des Pensions-Vereins sind alle diejenigen Bürger-Schullehrer, welchen nach §. 6 die Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung an der Fortbil-

bungsschule obliegt. Bei denjenigen Lehrern, welche nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Statuts zur Anstellung an den Bürgerschulen gelangt sind, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage ihrer Einführung in das städtische Schulamt, bei den dormalen schon angestellten Lehrern aber, soweit dieselben nicht bereits dem Pensions-Vereine beigetreten sind, mit dem Augenblicke, wo sie dem gegenwärtigen Statute sich unterwerfen zu wollen erklären. Erfolgt diese Erklärung jedoch nicht innerhalb längstens vier Wochen vom Tage der Publikation des Statuts gerechnet, so hat der zutretende Lehrer zu der Pensions-Kasse vom 1. April 1844 ab bis zu seinem Beitritte ein auf zehn Thaler jährlich bestimmtes Eintrittsgeld zu entrichten, bevor er als Mitglied des Pensions-Vereins anerkannt werden kann.

§. 17.

Die Mitgliedschaft bei dem Pensions-Vereine geht verloren:

- 1) durch Dienstentsetzung ohne Pension, mag dieselbe im Rechtswege oder im Disciplinar-Wege erfolgt seyn,
- 2) durch Niederlegung des Lehramtes, mit welchem die Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung bei der Fortbildungsschule (§. §. 6 und 8) verbunden ist, mag jene Niederlegung in Folge der Versetzung oder auch der freiwilligen Aufgebung erfolgen. Wird jedoch ein Mitglied des Vereins wegen Altersschwäche oder Krankheit seiner Stelle als städtischer Lehrer enthoben, ohne zu einem andern Berufe überzugehen, so bleiben ihm seine Rechte als Mitglied des Vereins ausdrücklich vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Umfange, der Vertheilung und den Bedingungen der Unterstützungsbezüge.

§. 18.

Die Hinterlassenen eines verstorbenen Vereinsmitgliedes haben an Unterstützung aus der Pensions-Kasse (§. 11), sofort nach Bescheinigung des Todesfalls bei dem Direktor der Anstalt, zu den Begräbniskosten einen Beitrag von zehn Thalern zu empfangen. Diese Unterstützung wird an die hinterlassene Witwe, in deren Ermangelung an die hinterlassenen ehelichen Kinder und Enkel und, wenn auch solche nicht vorhanden seyn sollten, an die etwa hinterbliebenen Aeltern oder Großältern, zuletzt aber an die Seitenverwandten

des verstorbenen Vereinsmitgliedes bis zu Bruder- oder Schwester-Kindern einschlußig, bezahlt.

Hat der Verstorbene Verwandte der angegebenen Grade nicht hinterlassen, so gehen die Begräbnißgelder der Pensions-Kasse zu Gute, es wäre denn, daß der Nachlaß des Verstorbenen die Beerdigungskosten nicht deckte, in welchem Falle die Pensions-Kasse zwar vorschußweise die bestimmten zehnen Thaler zu zahlen hat, jedoch sich wegen der ganzen oder theilweisen Wiedererstattung dieses Vorschusses an den Nachlaß zu halten berechtigt ist.

§. 19.

Die Höhe der an die Hinterlassenen eines verstorbenen Vereinsmitgliedes zu zahlenden jährlichen Pension richtet sich nach den Kräften der Anstalt und nach der Zahl der zu gewährenden Pensionen, wird aber für die ersten zehen Jahre, also bis zum Jahre 1855 einschlußig, auf vierzig Thaler bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit soll auf dem Grunde der von dem Vereine durch den Direktor an das Ober-Konsistorium zu bringenden Vorschläge, mit Rücksicht auf den Vermögenszustand der Anstalt, auf die Zahl der schon vorhandenen Wittven 2c. und auf einen namentlich für Begräbnißgelder zu haltenden angemessenen Reserve-Fonds, jedesmal auf fünf Jahre durch das Ober-Konsistorium die Höhe der Pensions-Summe festgesetzt werden. Als Regel gilt hierbei der Grundsatz, daß das Kapital-Vermögen der Anstalt zur Bestreitung der Jahres-Pensionen nur in äußersten Nothfällen, d. h. wenn die Pensionen durch vorübergehende große Anhäufung von Pensions-Berechtigten allzu gering werden sollten, angegriffen, nie aber unter den Betrag von 1000 Thalern vermindert werden darf. Bei eintretenden günstigeren Umständen muß in solchen Fällen auf Wiederergänzung des Kapital-Vermögens Bedacht genommen werden.

§. 20.

Ansprüche auf Pensions-Bezüge aus der Anstalt stehen nur zu:

I. der Witwe,

II. den ehelichen Kindern eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, so lange sie das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sinsichtlich des Bezugsrechtes dieser Personen gelten folgende Grundsätze:

- 1) die Pension gebührt regelmäßig zunächst der Witwe,
- 2) trifft aber die Witwe mit pensionsfähigen Kindern des Verstorbenen aus früheren Ehen zusammen: so fällt

- a) wenn und so lange auch die Witwe bei den Stiefkindern Mutterstelle vertritt, sie erzieht zc., ihr die Pension zu;
 b) besorgt sie dagegen die Erziehung ihrer Stiefkinder nicht, so wird die Pension zwischen der Witwe und den sämtlichen pensionsfähigen Kindern des Verstorbenen aus seinen verschiedenen Ehen nach Köpfen gleichmäßig vertheilt.

III. Ist eine Witwe nicht vorhanden, oder stirbt dieselbe, so fällt die Pension den sämtlichen pensionsfähigen Kindern des Mitgliebes der Anstalt, ohne Unterschied, ob sie aus einer oder mehren Ehen abstammen, zu gleichen Theilen zu.

IV. Alle zur Erledigung kommenden Pensions-Antheile fallen, so lange noch ein oder mehrere pensionsfähige Angehörige des verstorbenen Vereinsmitgliebes vorhanden sind, nur diesen, nicht der Kasse zu.

§. 21.

Die Gewährung der Pension erfolgt von dem Tage an, mit welchem die Zahlung der Besoldung oder Pension des Verstorbenen zu Ende geht, und zwar in vierteljährigen Raten gegen gehörige Quittung der Empfangsberechtigten, bezüglich ihrer Vormünder, welche mindestens mit der ersten Quittung auch ihren Vormundschaftschein vorzulegen haben. Leben die Pensions-Berechtigten im Auslande oder sind überhaupt deren Verhältnisse nicht genau bekannt, so müssen mit den Quittungen zugleich glaubhafte Bescheinigungen eingesendet werden, daß die Bedingungen, unter welchen der Pensions-Bezug Statt findet, noch fort dauern.

§. 22.

Witwen verlieren den Anspruch auf Pension:

- 1) durch Wiederverhehlung und zwar vom Tage der Letztern an;
- 2) durch außereheliche Schwangerschaft;
- 3) durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthaus oder Strafarbeitshaus, oder durch Einlieferung in ein Zwangsarbeitshaus oder Besserungshaus.

§. 23.

Der Pensions-Anspruch der Kinder eines Vereinsmitgliebes erlischt (§. 20 Ziffer IV):

- 1) mit dem erfüllten zwanzigsten Lebensjahre;

- 2) auch vorher schon durch feste Anstellung im öffentlichen Dienste oder sonst durch Erlangung eines selbstständigen, den Lebensunterhalt gewährenden Erwerbes;
- 3) durch Verheirathung;
- 4) in den §. 22 unter Ziffer 3 angegebenen Fällen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Geschäftsverwaltung der Anstalt.

§. 24.

An der Verwaltung der Anstalt nehmen sämtliche Mitglieder des Vereins (§. 11) insofern Theil, als sie aus ihrer Mitte den Direktor und den Kassirer (§. 15) wählen und beide dem Ober-Konsistorium zur Bestätigung vorschlagen. Beide Beamtete des Vereins werden nach Stimmenmehrheit jedesmal auf drei Jahre gewählt, sind auch nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar, können jedoch in einem solchen Falle zur Annahme des Amtes nicht gezwungen werden. Ein Gehaltsbezug ist mit beiden Aemtern nicht verbunden. Sollte ein geeigneter Kassirer unter den Vereinsmitgliedern sich nicht finden, so kann zu dieser Stelle auch ein anderer passender Mann, vorzugsweise der Stadtkämmerer gewählt und ihm ein angemessener Gehalt ausgeworfen werden.

§. 25.

Dem Direktor gebührt und liegt ob: die Leitung der den Pensions-Verein betreffenden Angelegenheiten, sowie die Ausführung der darauf sich beziehenden höheren Anordnungen, die Autorisation der Rechnungsbelege, die Durchsicht der Jahresrechnungen und der sowohl hierüber, als bei sonst vorkommenden nöthigen Fällen zu haltende Vortrag an die Vereinsmitglieder. Er erstattet im Namen des Vereins die nöthig werdenden Berichte an das Ober-Konsistorium und vertritt die Anstalt nach außen, auch vor Gericht, vorbehaltlich der obermundschaftlichen Aufsicht des Ober-Konsistoriums.

§. 26.

Der Kassirer hat die Einnahmen und Ausgaben, bezüglich nach den Autorisationen des Direktors, zu besorgen, auf sofortige verzinsliche Anlegung erheblicher Kassevorräthe Bedacht zu nehmen und jährlich mit dem Schlusse des Kalenderjahres Rechnung abzulegen. Derselbe muß eine von dem Ober-Konsistorium festzusetzende Kautions- und daneben ein Privilegium gerichtlich bestellen.

Das Stammvermögen der Anstalt an Schuld-Dokumenten und baaren Kapitalen wird im Depositum des Stadtraths unentgeltlich aufbewahrt.

§. 27.

Die Jahresrechnungen sind, mit den etwaigen Vorerinnerungen versehen, dem Ober-Konfistorium zu übersenden, von welchem die weitere revidirische Prüfung sowie die Justifikation derselben unentgeltlich erfolgt.

§. 28.

Bei vorkommenden Beschlußfassungen durch die sämtlichen Mitglieder des Vereins entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen die des Direktors.

§. 29.

Wie in zweifelhaften Fällen überhaupt die Entscheidung des Ober-Konfistoriums einzuholen ist, so steht jedem Betheiligten gegen eine von dem Lehrervereine oder von dem Direktor getroffene Verfügung im Verwaltungswege das Recht der Berufung an jenes Landes-Kollegium und weiter an das Großherzogliche Staats-Ministerium zu.

entworfen, von Uns aber gnädigst genehmigt und landesherrlich bestätigt worden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Bestätigung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. September 1845.



Carl Friedrich.

Christian Bernhardt von Bagdorf.

vdt. Koch.

Ministerial-Bekanntmachung.

Da nach Mittheilung der Königlich Bayerischen Staatsregierung in der jenseitigen, vom Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins umschlossenen Erbkate Gausdorf vom 1. Oktober d. J. ab die Entrichtung der Braumalzsteuer mit Zwanzig Silbergroschen von jedem Zentner (Königliches Gewicht) des zum Bierbrauen verwendeten Malzschrotens eingeführt werden wird: so hört von dem bezeichneten Tage an die Erhebung der Ausgleichungs- bezüglich Uebergangs- Abgabe auf, welche in Gemäßheit der unter dem 19. April 1839 erlassenen Ministerial-Bekanntmachung zeitlich von dem aus dem Orte Gausdorf nach Preußen, Sachsen und Thüringen ausgeführten Biere mit 36 Kreuzern im 2½ Guldenfuße vom Bayerischen Eimer oder 1 Gulden 12 Kreuzern von der Dhm zu erlegen war.

Es wird solches daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. September 1845.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

von Geroldsdorf.

Bekanntmachungen.

I. Nach unserer Bekanntmachung vom 5. September 1843 unter Nr. 4 (Reg. Bl. v. J. 1843 Nr. 13 S. 103) „ist jeder Heimathschein eines Ausländers als unwirksam zurückzuweisen, in welchem die Klausel vorkommt: derselbe verliere auch dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber nach den Gesetzen des Landes, in welchem er sich aufhält, stillschweigend ein anderweiliges Heimaths- oder Untertanen-Recht dafelbst erworben habe.“

Da indeß jetzt das Königl. Preussische Ministerium in Beziehung auf das Bedenken, welches aus der gedachten, in den Königl. Preussischen Heimaths-scheinen allerdings enthaltenen Klausel hergeleitet werden könnte, die Versicherung abgegeben hat:

„daß während der Gültigkeitsdauer des Heimaths-scheines aus dem bloßen, wenn auch zehnjährigen Verweilen des Inhabers im Großherzogthume für letzteres eine Uebernahmeverbindlichkeit nicht entstehen solle“

so sind wir gnädigst befehligt worden, die den Königl. Preussischen Unterthanen zum Behufe eines Aufenthalts im Großherzogthume ausgestellten Heimaths-scheine nicht zurückzuweisen, wenn sich auch in denselben der oben angezogene Vorbehalt befindet.

Wir machen solches den Polizei-Unterbehörden und Ortsvorständen zur Nachachtung hierdurch bekannt.

Weimar am 26. Juli 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

K. Birtz.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch an uns erlassenes höchstes Reskript vom 12. d. M. gnädigst befohlen: daß den Vorständen der Sparkassen zu Dornbach, Eisenach, Ilmenau, Jena, Reustadt a/D. und Weimar insoweit die Eigenschaft öffentlicher Behörden dergestalt beigelegt werde, daß die von ihnen ausgefertigten Urkunden, wenn dieselben von wenigstens zwei, als solchen, nach geschehener jedesmaliger Wahl, in dem betreffenden offiziellen Nachrichtenblatte von dem Vorstande einer jeden Sparkasse bezeichneten Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Sparkasse versehen worden sind, als öffentliche Urkunden betrachtet werden sollen.

Höchstem Befehle gemäß wird dieses zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 19. September 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 12.

Weimar.

5. November 1845.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Patent, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend, nebst diesem Tarife selbst und einem Anhang, welcher die Uebergangsabgaben zum Gegenstande hat, sowie ein Gesetz wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolls von einigen Erzeugnissen und Fabrikaten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. October 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Nachdem mit den Regierungen der zu dem Gesamt-Zollvereine gehörigen Staaten ein neuer Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vereinbart worden ist, verordnen Wir hierdurch in Gemäßheit des §. 13 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und unter im Voraus ertheilter Zustimmung Unserer Stände, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhang, die Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen be-

treffend, nachstehend bekannt gemacht wird, vom 1. Januar 1846 ab, unter gleichzeitiger Aufhebung des gegenwärtigen am 27. Oktober 1842 erlassenen Vereins-Zolltarifs, in dem ganzen Umfange des Großherzogthumes wie in den übrigen Staaten des Gesamt-Zollvereins gesetzliche Gültigkeit haben soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, es mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken und solches zu Jedermanns Nachsicht öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 28. Oktober 1845.



Carl Friedrich.

Freih. v. Gersdorff. Schweiger. C. Thon. v. Wegner.

Patent,
den Vereins-Zolltarif für die Jahre
1846, 1847 und 1848 betreffend.

Vereins = Zolltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

- 1) Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspülzig;
- 4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschau oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnisse und unter Kontrolle der Verwendung;
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutslein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwertspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippelein, Walfedererde u. a.;
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirtschaftsbauwerke innerhalb dieser Grenze belegen sind;
- 8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
- 9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
- 10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

- 11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 12) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
- 14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
- 15) Holz: Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Kuchholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßböden gleich geachtet.
- 16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauche;
- 17) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
- 18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brenn-Material);
- 19) Milch;
- 20) Obst, frisch;
- 21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
- 22) Saamen von Waldbölgern;
- 23) Schachtelhaln, Schilf- und Dachrohr;
- 24) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchsheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei) und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shubbywolle);

- 25) Seidencocons;
 26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-
 Steine bei dem Land-Transporte, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen be-
 stimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Weg-Steine in demselben Falle;
 27) Stroh, Spreu, Häckerling;
 28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen ist;
 29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
 30) Treber und Erster.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhre oder bei der Ausfuhre einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuße vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
 oder
 b) bei der Ausfuhre mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- lung.	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim				
			Gingang. Mltr. Gr. (abw.)	Ausgang. Mltr. Gr. (abw.)	Gingang. Zl. Fr.	Ausgang. Zl. Fr.	Gingang. Zl. Fr.	Ausgang. Zl. Fr.			
1	Abfälle von Glashütten, dergleichen Scher- ben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewin- nung (Bleigekraß, Blei-Abzug oder = Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Be- arbeitung (Münzkraße); von Eisensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als ein- getrocknetes, Thierflecken, Ab- fälle und Theile von rohen Häu- ten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerlei- nert seyn	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	Baumwolle und Baumwol- lenwaaren: a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zwei- drähtiges, und Matten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	Anmerk. Zu Zetteln anzahltes, ge- schichtet oder ungeschichtet . . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. ungebleichtes drei- und mehr- drähtiges, ingeleichen allec gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	

13 in Käffern u. Kisten.
13 in Körben.
7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergrößen stehenden Ziffern bezeichnen 24Stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Bergol- lung.	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 = Thaler = Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuße, beim				
			Eingang. Rthlr. Gr. (gr.)		Ausgang. Rthlr. Gr. (gr.)		Eingang. fl. Kr.		Ausgang. fl. Kr.		
	(Mineral = Alkali), Kupfer- vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vi- triol, Wasserglas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent eines wasserfreien Natrium enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preussische Seegrenze, so- wie in Preußen, Sachsen und Kur- hessen bei dem Eingang auf Rüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (6)	
	e) Eisen-Vitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farben- erde, Braunroth, Kreide, Oc- ker, Rothstein, Umbra; so- wie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Esfior, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Acor, Flechten, Gall- äpfel, Kuckume, Sumach	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	4. Eckerdoppeln, Knoppern	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	h) Farbehölzer, in Blöcken, ge- mahlen oder geraepelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	i) Korkholz, Pechholz, Cedern- holz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für L a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14 : Thaler : Fuße (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ : Gulden : Fuße, beim						
			Gingang. mitr. (qGr.)	Exgr. (qGr.)	Ausgana. mitr. (qGr.)	Exgr. (qGr.)	Gingang. Al. Kr.	Exgr. Al. Kr.	Ausgang. Al. Kr.	Exgr. Al. Kr.			
k)	Pottz. (Waid-) Asche, Weinslein	1 Zentr.	•	7½ (6)	•	•	•	26¼	•	•	•	•	
l)	Farze aller Gattung, euro- päische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	•	5 (4)	•	•	•	17½	•	•	•	•	
m)	Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	•	7½ (6)	•	•	•	26¼	•	•	•	•	
n)	Salpeter, gereinigter und un- gereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	•	5 (4)	•	•	•	17½	•	•	•	•	
o)	Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	•	•	2	20	•	•	•	•	
p)	Schwefel	1 Zentr.	frei.	•	•	2½ (2)	frei.	•	•	•	8¾	•	
q)	Terpentin u. Terpentinöl (Kiendöl)	1 Zentr.	•	10 (8)	•	•	•	35	•	•	•	•	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsbab- gabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Ge- werbe- und Medicinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuer sind, insbesondere auch an- derewo nicht genannte, außer: euro- päische Zischlerböller; 2) ungerinigtes schwefelsaures Natron.												
6	Eisen und Stahl:												
a)	Roheisen aller Art; altes Bruchisen, Eisenfeile, Ham- merschlag	1 Zentr.	•	10 (8)	•	7½ (6)	•	35	•	26¼	•	•	
b)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadrat Zoll Preussisch im Querschnitt und darüber; des-												

29 in Kisten.
9 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für Lara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 Thal. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Nel und 24 Nel), beim				nach dem 24½ Gulden Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Währ.	Gr. (Schr.)	Währ.	Gr. (Schr.)	Al.	Kr.	Al.	Kr.				
	gleichen Luppen Eisen, Eisen- bahnschienen, auch Koh- und Cementstahl, Guß- und rasi- finirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	} 10 in Hälfem u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
c)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadrat-Zoll Preussisch im Querschnitt....	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
d)	Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Ma- schinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorge- schmiedet ist, insofern der- gleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugsharenei- sen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (un- polirte) Eisen- und Stahl- platten; Anker, sowie An- ker- und Schiffsketten.....	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
e)	Weißblech, gefirnirtes Eisen- blech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplat- ten, Eisen- und Stahl-Draht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
Anmert. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Pro- vinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Ba- den, Kurheffen und Luxemburg sind die unter Pol. n. genannten Gegenstände beim Ausgange Zollfrei.											

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 : Thaler : Fuße (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24 ½ : Gulden : Fuße, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Wthr.	Gr. (GGr.)	Wthr.	Gr. (GGr.)	Al.	Fr.	Al.	Fr.				
Anmerk.	2. Von Rohstahl, fernwärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsgabgabe erhoben. 3. Geklopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollfuß von ½ Rthlr. (2 fl. 37 ½ Kr.) pro Zentner eingehen. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Def. d. verzollt.										
f)	Eisen- und Stahlwaaren: 1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern zc. 2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefürnißt oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degentlingen, Feilen, Hämmer, Hebeln, Haspeln, Holzschrauben, Koffer-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schloßer, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuch-	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- lung.	Abgabefäße								Für Carra wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14, Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim						
			Eingangs. Wehr. Gr. (über.)		Ausgangs. Wehr. Gr. (über.)		Eingangs. Al. Er.		Ausgangs. Al. Er.				
10	Glas- und Glaswaren:												
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.			
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preussische 6½ Altbayerische } Kubit. Fuß. oder 4½ Rheinbayerische												
	b) Weißes Hohlglas, ungemuster- tes, ungeschliffenes; in gleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.			
	Anmerk. Vorgebacktes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Ecken, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15	.	.	7	52½	.	.			23 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben und Ge- stellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abge- riebenes, geschnittenes, gemu- stertes weißes Glas; auch Be- hänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasper- len und Glaschmelz	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.			29 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben.
	d) Spiegelglas:												
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 255 Rhein- bayerische □ Zoll mißt,												
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,												
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.			
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.			17 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Rentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 Thalern = Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30 St. und 24 St.), beim				nach dem 24½ Gulden = Fuße, beim					
			Eingang. R. Thlr. (gr.)	Est. (gr.)	Ausgang. R. Thlr. (gr.)	Est. (gr.)	Eingang. R. Thlr.	Est. R. Thlr.	Ausgang. R. Thlr.	Est. R. Thlr.		
11	Häute, Felle und Haare: a) Rohe (grüne, gefalgene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare b) Felle zur Pelzwerk- (Kauschwaren-) Bereitung c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare..... d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	} 18 in Fässern u. Kisten. 6 in Böden.	
		1 Zentr.	.	20 (16)	.	1	10	.	.	.		
		1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½		
		1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½		
12	Holz, Holzwaren etc. a) Brennholz beim Wassertransport... b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsbilagerung: 1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz 2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Wandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc. 3. Sägwaren, Kaffholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:	1 Preuß. Klafter. 1 Wienerische Klafter.	.	2½ (2)	8	.		
		1 Schiffslast (37½ Zentner) oder beim Fäßßen 75 Preuß. Kubit.-Fuß.	1	.	.	.	1	45	.	.		
		1 Schiffslast oder beim Fäßßen 90 Kubit.-Fuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.		

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Aufgabenfüge								Für Para wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim				
			Eingang. Nthr. Gr. (aGr.)		Ausgang. Nthr. Gr. (aGr.)		Eingang. Nl. Kr.		Ausgang. Nl. Kr.		
	Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsel-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, auch Meerschamarbeit, ferner ver- gleichen Waaren, in Verbin- dung mit anderen Materialien, (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metall- gemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hänge- uhren, ganz feine Holzsch- terarbeit, geschnittenes Fisch- bein, auch Blei- und Roth- stifte.....	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 20 in Kästern u. Kisten. } 13 in Kisten. } 9 in Ballen.
g)	Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	h) Grobe Wöttcherwaaren, ge- brauchte.....	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rothe, un- gefärbte Wöttcher-, Drechsel-, Tisch- ler- und dieb gebohlte Holzwaaren und Waaerarbeiten, grobe Ma- schinen von Holz, grobe Kerb- scherewaaren, auch Holz in geschnit- tenen Formaten ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemein. Eingangszollgeb.										
13	Sopfen	1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
14	Instrumente , astronomische, chirurgische, mathematische, me- chanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	} 28 in Kästern u. Kisten. } 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstat der Verjol- lung.	Abgabenfäße								Für Lara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14: Thaler-Fuße (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim				
			Eingang. Wehr. / Ser. / (aGr.)	Ausgang. Wehr. / Ser. / (aGr.)	Eingang. Rt. / Kr.	Ausgang. Rt. / Kr.	Eingang. Rt. / Kr.	Ausgang. Rt. / Kr.			
15	Kalender, a) die für das Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gege- benen, besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tra- gen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nach- gewiesen werden.										
16	Kalk und Gyps, gebrannter Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, in- sofern sie als Düngemate- rial benutzt werden, auf bedenbare Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Büttau kann Kalk ausen die Hälfte des tarifmäßigen Zapfes eingelassen werden.		4Sperubisch, Echffel (1 Tenue) oder 1Bauerisch Echffel.	5 (4)	.	.	17½	.	.		
17	Karden oder Weberdristeln	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18	Kleider, fertige neu; desglei- chen getragene Kleider und ge- tragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, ge- gossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch platt- tirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Häffernu. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14: Thaler: Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Nel und 24 Stel), beim				nach dem 24½: Gulden: Fuße, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nel.	St.	Nel.	St.	Nel.	St.	Nel.	St.				
	konten werden unter Kon- trolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe einzulassen. Anmerk. 2. Summi in der ursprüngli- chen Form von Schuben, Flaschen u.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Grobe Schuhmacher, Sattler- und Tischner-Waaren, Blase- bälge, auch Wagen, woran Leber- oder Polster-Arbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Gor- duan, Saffian, Marokkin, Brüsseler und Dänischem Le- der, von samisch- und weiß- garem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sat- tel- und Reit- Zeug und Ge- schirre mit Schnallen und Rin- gen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metall- gemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten.
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Se- geltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berzolu- lung.	Abgabefäße						Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim				
			Eingang. M:ltr. (gGr.)	Usgang. M:ltr. (gGr.)	Eingang. M:ltr. (gGr.)	Usgang. M:ltr. (gGr.)	Eingang. M:ltr. (gGr.)	Usgang. M:ltr. (gGr.)		
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leob- schütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligen- stadt bis Nordhausen und von Herfelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwand- märkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostitz bis Schandau, auf Erlaub- nißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Blei- chereien oder Märkten. f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerich- tete (appretirte), auch aus ge- bleichtem Garn gewebte Lein- wand; gebleichter oder in an- derer Art zugerichteter Zwilling und Drilling; rohes und ge- bleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtü- cherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche..... 1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Rften. 9 in Rörben. 6 in Wallen.
g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammetuch, gewebte Kanteln, Schnüre, Strumpfwaren, Gespinnste										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für Carra wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 Thalers Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stet und 24 Stet), beim				nach dem 24½ Gulden Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Ktblr.	Gr. (Ggr.)	Ktblr.	Gr. (Ggr.)	Nl.	Gr.	Nl.	Gr.					
	und Treppenwaaren aus Me- tallsäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	96	15	.	.	13 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte , (Zalg-, Wachs-, Ball- rath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wol- lene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischer- netze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tau- werk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seebahn	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	
25	Material- u. Specerei- u. auch Conditor-Waaren und andere Consumibilien : a) Bier aller Art in Fässern, auch Methy in Fässern	1 Zentr.	2	15	.	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbrannt- wein und versetzte Brannt- weine, desgleichen Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. für Branntwein u. mit dem Eingange in Kisten. 11 in Ueberfässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuße (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nbr.	Ggr. (60Gr.)	Nbr.	Ggr. (60Gr.)	Nr.	Gr.	Nr.	Gr.				
c)	Essig aller Art in Fässern ..	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
d)	Bier und Essig, in Flaschen oder Krügen eingehend.....	1 Zentr.	8	.	.	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
e)	Del, in Flaschen oder Krügen eingehend.....	1 Zentr.	8	.	.	14	24 in Kisten. 16 in Körben.
f)	Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	14	24 in Kisten. 16 in Körben. 24 in Kisten. 16 in Körben. 5 nur beim Eingange in Kisten. 11 in Heberfässern.
g)	Butter.....	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Köpfen.
Anmerk. 1. Frische, ungeschmolzene Butter auf der Linie von Einbau bis Femmenhofen eingehend		1 Zentr.	.	.	.	1	45	.	.	.	
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbekanntlich der im Hause eines Mißbrauchs örtlich anzuerkennenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Bergünstigung.											
h)	Fleisch, ausgeschlachtetes: fri- sches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schin- ken, Speck, Würste; derglei- chen großes Bild	1 Zentr.	2	.	.	3	30	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i)	Früchte (Süßfrüchte), auch Blätter:										
a)	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Gra- naten und dergl.....	1 Zentr.	2	.	.	3	30	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflich- tige die Auszahlung, so zahlt											

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für L a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.			
			nach dem 14: Thaler-Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuße, beim							
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.					
Metzlr.	Egr. (aGr.)	Metzlr.	Egr. (aGr.)	Metzlr.	Egr. (aGr.)	Metzlr.	Egr. (aGr.)	Metzlr.	Egr. (aGr.)					
	er für 100 Stück } 20 Egr. oder 1 Fl. 10 Kr. } 16 gGr. Verdorbene bleiben unver- steuert, wenn sie in Gegen- wart von Beamten wegge- worfen werden.													
	β) Trockene und getrocknete Dat- teln, Feigen, Kastanien, Ko- vinthen, Mandeln, Pfirsich- kerne, Rosinen, Lorbeerblät- ter, Pommeranzen, Pomme- ranzenschaalen u. dgl.	1 Zentr.	4	.	.	.	7	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cube- ben, Muskatnüsse und :Blu- men (Racis), Nelken, Pfef- fer, Piment, Safran, Stern- anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblät- ter	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	.	11	22½	19 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Seringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	
	m) Kaffee, roher und Kaffee-Sur- rogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakao-schaalen ..	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	13 in Fässern mit Dou- ben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Sur- rogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	20 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- lung.	Abgabenfüße								Für N a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 = Thaler = Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuße, beim				
			Eingang. Mtblr. (aGr.)		Ausgang. Mtblr. (aGr.)		Eingang. Mtblr. (aGr.)		Ausgang. Mtblr. (aGr.)		
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unt. 1 Zentr. 11 in Fässern und Kü- beln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Ku- chenwerk aller Art; mit Zuk- ker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen einge- machte oder auch bloß einge- dämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumti- bilien (Pilze, Trüffel, Ge- flügel, Seethiere und derglei- chen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Carbellen in Del, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegen- stände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder ge- schälte Körner, Graupe, Grieß, Grüße, Wehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Xnmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf drei Schächsischen Bergzollämtern gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Bergol- lung.	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14 - Thalern - Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ - Gulden - Fuße, beim						
			Eingang. Nähr. (Tabr.)		Ausgang. Nähr. (Tabr.)		Eingang. Zl. Kr.		Ausgang. Zl. Kr.				
	2. Meidenisches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	.	5 (4)
r)	Muschel- oder Schal- Thiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Mu- scheln, Schildkröten und der- gleichen	1 Zentr.	4	7
s)	Reis	1 Zentr.	2	3	30	.	.	.	13 in Häffern. 4 in Ballen.
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.												
u)	Synop*) [Siehe Note Seite 103.]												
v)	Taback:												
	1. Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	.	9	37½	.	.	.	12 in Häffern, Seronen und Kanoffertböden. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabackfabrikate:												
	a) Rauchtaback in Rollen, ab- getrollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Ta- backmehl und Abfälle....	1 Zentr.	11	19	15	.	.	.	16 in Häffern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	26	15	.	.	.	Wes Cigarren außer der vorstehenden Zara für die äußere Umhüllung, nach 24 Pfund, soll die Cigarren in kleinen Stü- cken, und 12 Pfund, soll sie in Körben ver- packt sein.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zugabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 Thalers Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24½ Gulden Fuße, beim					
			Eingang. Kbtr. Gr. (u. w.)		Ausgang. Kbtr. Gr. (u. w.)		Eingang. Al. Kr.		Ausgang. Al. Kr.			
	w) Thee	1 Zentr.	11	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker *)											
26	Del, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20	.	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß, Palm, Wallrath: Del trägt die allermehr eingangsabgabe. Dergleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Posthöfen (Hollän- derten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.											
	2. So genannte Leuchten, als Rückstände beim Delschlagen aus Stein, Kupf, Nüßsaamen u. s. w., in gleichen Mesi aus solchen Kunden und Rückständen . . .	1 Zentr.	.	1	3½	.	.	
				(½)								

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1847 durch . . . bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

- a) Brot- und Hut-, Kanbiß-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker
- b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)
- c) Rohzucker für inländische Siebereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen

2) Syrop

Maßstab der Verzollung.	Eingangssabgabe.			
	Kbtr.	Gr.	Al.	Kr.
1 Zentner.	10	—	17	30
1 Zentner.	8	—	14	—
1 Zentner.	5	—	18	45
1 Zentner.	4	—	7	—

- { 14 in Fässern mit Douben von Eichen- und andern harten Holz.
- { 10 in andern Fässern.
- { 13 in Kisten.
- { 13 in Fässern mit Douben von Eichen- und andern harten Holz.
- { 10 in andern Fässern.
- { 16 in Kisten v. 8 Zent. und darüber.
- { 13 in Kisten unter 8 Zentner.
- { 10 in außer-europäischen Rohzucker- (Cannassera, Cranjans).
- { 7 in andern Körben.
- { 6 in Ballen.
- { 11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für N a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Gingang.		Ausgang.		Gingang.		Ausgang.			
Metz.	Gr. (qGr.)	Metz.	Gr. (qGr.)	Sl.	Er.	Sl.	Er.					
27	Papier- u. Papp-Waaren:											
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.		
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, dergleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.		
	c) Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen ..	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.		16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerkung. Vom grauen Leich- und Packpapier wird die allgem. meine Eingangsabgabe erhoben.											
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.		16 in Kisten. 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.		16 in Kisten. 13 in Kisten. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 = Thaler = Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuße, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Nthr.	Ggr. (Ggr.)	Nthr.	Ggr. (Ggr.)	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.				
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten): a) Überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, dergleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze.....	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Kästern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kästern u. Kisten. 6 in Ballen.
30	Seide und Seidenwaren: a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide: 1. Ungezwirnt 2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)..... b) Seidene Zeug- und Strumpfwaren, Tücher (Chavols), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puz-waren, Gespinnste und Treppenwaren aus Metallsäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder un-	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Kästern u. Kisten. 9 in Ballen.
		1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjöl- lung.	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Zhaler-Fuß (mit der Eintheilung des Zhalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang. Kthlr. Gr.		Ausgang. Kthlr. Gr.		Eingang. Nl. Zr.		Ausgang. Nl. Zr.		
	und Böh-Steine, Luffleine, Traf-, Ziegel- und Bad- Steine aller Art, beim Trans- port zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Ver- schiffen bestimmt sind	1 Schiffs- last oder 37½ Zentr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaſter, Mar- mor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Faſſung.....	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Käſten u. Kiſten.
	Xnmerk. zu a u. b: 1. Große Marmor- arbeiten (Statuen, Büsten und der- gleichen), Kisten- steine, feine Schiffs- und Böh-Steine, auch Waaren aus Serpentin-Stein zahlen die allge- meine Eingang- abgabe. 2. Bruch- und be- baucne Bau-Steine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	Xnmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Oberrheinischen, auf besondere Erlaubnißscheine auf der Mosler oder Merco eingehend	1 Zentr.	.	½ (15)	
	2. An der Badiſchen Grenze ober- halb Kehl, beſogl. an der Württembergiſchen Grenze und an der Bayeriſchen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	1	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstat der Verzol- lung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 : Thaler : Fuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ : Gulden : Fuße,				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Wabr.	Gar. (abcr.)	Wabr.	Gar. (abcr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
35	Stroh-, Rohr- und Bast- Waaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre: 1. ungefärbt 2. gefärbt b) Stroh- und Bast-Geflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur c) Feine Bast- und Stroh-Hüte	1 1 1 1	Zentr. Zentr. Zentr. Zentr.	. 3 10 50 17 87	. . . 30 30 16 in Kisten. 6 in Ballen. 20 in Kisten. 9 in Ballen.
36	Salz (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1	Zentr.	3	5	15	13 in Kisten u. Ballen.
37	Theer (Mineral-Theer und ande- rer), Daggert , Pech	1	Zentr.	. .	5 (4)	17½	
83	Löpperthon und Löpper- Waaren: a) Löpperthon für Porzellan- Fabriken (Porzellanerde) ... Anmerk. In der Bazarischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei. b) Gemeine Löpperwaaren, Flie- sen, Schmelztiegel c) Einfarbiges od. weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen d) Bemaltes, bedrucktes, vergol- detes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 1 1 1	Zentr. Zentr. Zentr. Zentr.	frei. . . 5 10	15 (12)	frei. . . 8 45 35 45	52½ 22 in Kisten. 13 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für L a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 • Ealore • Fuße (mit der Eintheilung des Ealers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24½ • Gulden • Fuße, beim					
			Eingang. Währ. Gr.		Ausgang. Währ. Gr.		Eingang. M. Fr.		Ausgang. M. Fr.			
	d) Hammel.....	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.		
	e) Anderes Schafwoh und Ziegen	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.		
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorge- nannte Thiere sind tollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zum Anspannen eines Karrens oder Fracht • Wagens gebren, oder zum Waarentragen dien- en, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fort- kommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mut- ter folgen, gehen frei ein.											
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Obernienenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchthiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum span- nen bestimmt, auf obersteit- liche, von Einwohnern zu erreichende Wecheinungen gegen ein Viertel der obli- gen Tariffuße eingelassen.											
40	Wachsleinwand, Wachs- mouffelin, Wachstafet:											
	a) Grobe unbedruckte Wachslein- wand	1 Zentr.	2	3	30	.	.	13 in Risten. 9 in Korden. 6 in Wullen.
	b) Alle andere Gattungen, inglei- chen Wachs mouffelin, Wachs- taffet und Malertuch.....	1 Zentr.	5	8	45	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzö- lung.	Abgabenfüße								Für 20 wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14 Thalers-Fuße (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24½ Gulden-Fuße, beim					
			Eingang. Kbtr. Gr. (abz.)		Ausgang. Kbtr. Gr. (abz.)		Eingang. Kl. Fr.		Ausgang. Kl. Fr.			
41	Wolle und Wollenwaren :											
	a) Schafrolle, rohe und ge- kämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30		
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes u. Kameel- garn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließ- lich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit ande- ren, nicht seidenen Spinn- Materialien gefertigt:											
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungerwalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kamm- garn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, ge- stickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit ange- nähten gemusterten Kanten; Pofamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.		
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zug- und Filz-Waaren; Strumpfwaren aller Art; sowie alle ungerwalkte unge- musterte Waaren	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.		20 in Kisten. 7 in Ballen.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

- 1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stüd:
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . . 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.	
b) = Ochsen und Zuchstieren 1 = = 1 = 45 =	
c) = Kühen und Jungvieh $\frac{1}{2}$ = = — = 52 $\frac{1}{2}$ =	
d) = Schweinen und Schafvieh $\frac{1}{4}$ = = — = 17 $\frac{1}{2}$ =	

als Durchgangsabgabe entrichtet.

- 4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze feststellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärtts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereins-Zollgrenze wieder ausgehen; bezgleichen, welche
 - B. durch die Obermündungen oder links der Oder eingehen und rechts der Oder seewärts oder landwärtts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
 - C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,
- ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (göhr.)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holz-Waaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeschlechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen feinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filz-Waaren (41. c.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.).	2	.	3	30
3) Von raffiniertem Zucker	1	10	2	20
		(8)		
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Taback-Fabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	20	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Lischerbölgern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schal-Thieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Eßran	10	.	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineral-Wasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	5	.	17½
		(4)		
8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salz-Administration, von der Preussischen Last 3 Rthlr.				
9) Von Heringen (25. l.), von der Tonne		10	Sgr. oder	35 Kr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obergmündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

- 10) Von Weizen und anderen unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . 3 Silbergr.
- 11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . 2 Silbergr.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Obermündungen oder links der Ober, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Ober oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Obermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter **B** bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.

B. von Waaren, welche

- 1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
- 2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
- 3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
- 4) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,
vom Zentner 4½ Sgr. oder 15¾ Kr.

C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter **B** bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches

- 1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
- 2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren,
 Kühen und Jungvieh
 von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh

Vom Stück:			
Arthr.	Egr.	Bl.	Er.
.	2	.	3
.	1	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgelände oder deren Verwandlung in eine nach Pferdekladungen zu entrichtende Kontrolle-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffsahrtsabgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bemendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

- 935 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$ = 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
 1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
 2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
 935 $\frac{4}{5}$ $\frac{6}{10}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
 933 $\frac{6}{10}$ $\frac{7}{10}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

- 14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
 28 = 25 Bayerischen Pfunden,

- 2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
 14 = 15 Württembergischen Pfunden,
 14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

- 36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
 28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
 2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
 36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
 36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

- für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
 für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstandenen.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.
- c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
- d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
- 2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- und Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höhern Tara-Satze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

- 3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,

„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschrotten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dieses nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenz-Zollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschuß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführ-

ten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenträchtigung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- 1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transporte von der Niederlage erhoben;
 - 2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich bei dem Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Pachhofs-Amte nöthig werden.
- b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengekommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a) 2.
- c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter 1000 des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangsz-, Ausgangsz- und Durchgangsz-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

V e r e i n s

z u d e m

Vereins-Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden in dem Großherzogthume erhoben:

A. soweit dasselbe dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine angehört, wie auch in den Aemtern Alstedt und Döbisleben, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 und der Anlage dieses Gesetzes,

I. bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,

1) von Branntwein für die Ohme Preussisch bei 50% Alkohol nach Tralles 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Fiquere's etc.

Die Bestimmung „bei 50% Alkohol-Stärke nach Tralles“ stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

Von Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck kommt nur die Hälfte der vorstehend bestimmten Uebergangsabgabe zur Erhebung.

2) von Bier für den Zentner Preussisch = 1,028963 Zollzentner . . . 7½ Sgr.

II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der unter **I.** genannten und Kurhessens:

1) von Wein für den Zentner Preussisch 25 Sgr.

2) von Traubenmost 20 Sgr.

3) von Tabackblättern und Fabrikaten 20 Sgr.

B. was das Vordergericht Dsthheim betrifft, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juli 1843 §. 2, bei dem Uebergange aus anderen Vereinslanden, mit Ausnahme des Königreichs Bayern:

1) von Bier für den Eimer Bayerisch = 0,497932 Ohm Preussisch 17 Thlr. 1½ Pf.
oder 1 Fl.

2) von Branntwein für den Eimer Bayerisch 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

3) von Malz für die Meße Bayerisch = 0,674283 Scheffel Preussisch 14 Sgr. 3½ Pf.
oder 50 Kr.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

In Folge eines unter den Regierungen der zu dem Gesamt-Zollvereine gehörigen Staaten vereinbarten Beschlusses sollen wiederum für die unten genannten Artikel an die Stelle des tarifmäßigen Eingangszolles einstweilen und bis auf weitere Bestimmung die dabei angegebenen höheren Sätze treten.

Wir verordnen dem gemäß und mit im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung:

Vom 1. Januar 1846 ab, bis auf Weiteres, tritt für nachbezeichnete Gegenstände eine Verdoppelung der tarifmäßigen Eingangszoll-Sätze ein und zwar für:

1) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krücken rc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden; Stuhlführen, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silber-Blatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern, (Pos. 20 des Tarifs) von 50 Thlrn. (87 Fl. 30 Kr.) auf 100 Thlr. (175 Fl.) für den Zollentner;

2) Lederne Handschuhe (Pos. 21 d des Tarifs) von 22 Thlrn. (38 Fl. 30 Kr.) auf 44 Thlr. (77 Fl.) für den Zollentner;

3) Franzbranntwein (Pos. 25 b des Tarifs) von 8 Thlrn. (14 Fl.) auf 16 Thlr. (28 Fl.) für den Zollentner;

4) Papier-Tapeten (Pos. 27 d des Tarifs) von 10 Thirn. (17 Fl. 30 Kr.) auf 20 Thir. (35 Fl.) für den Zollcentner.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken, welches auch zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 28. Oktober 1845.



Carl Friedrich.

Freih. v. Gerßdorff. Schweiger. C. Thon. v. Wegner.

Gesetz
wegen provisorischer Erhöhung des
Eingangszolles von einigen
Gegenständen.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 13.

Weimar.

19. November 1845.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, der nachstehend in deutscher Uebersetzung abgedruckte, unter dem 23. Juni d. J. abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereines einer Seits und Sardinien anderer Seits ratifizirt und die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden zu Berlin ausgewechselt worden sind: so wird solches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 7. November 1845.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
erstes Departement.

Freiherr von Gerßdorff.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereines
einer Seits und Sardinien anderer Seits.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nehebund und Schönberg, des

Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seite, und

Seine Majestät, der König von Sardinien anderer Seite,
 von dem Wunsche befehle, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszubehnen, und überzeugt, daß es eins der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsätze einer vollkommenen Reciprozität beruhenden Schifffahrts- und Handels-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen, den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst-Ihren Staats- und Kabinet-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Rischani-Istihar;

und Seine Majestät, der König von Sardinien, den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst-Ihres geistlichen und militärischen St. Moriz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst-Ihrem Heere, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereines eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafenz-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Waken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhre oder Ausfuhre gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des andern Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines andern Staates des deutschen Zoll- und Handels-Vereines in die Häfen Sardinien,

oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines andern Staates des gedachten Vereines eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten, oder aus den Häfen des Zollvereines durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andern oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhre oder Ausfuhre derselben Gegenstände durch National-Schiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhre oder Ausfuhre auf National-Schiffen bewilliget werden, sollen in gleicher Weise bewilliget werden, wenn die Einfuhre oder Ausfuhre auf Schiffen des andern Staates erfolgt.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen andern Hafen desselben Gebietes geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließig vorbehalten ist.

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jezt ab die Differential-Zölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Distendöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Häfen des schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differential-Zölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereines bis zum Ausgange des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage seyn sollte, die gedachten Differential-Zölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereines die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab — dem Zeitpunkte, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, daselbe Recht erlangt — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differential-Zölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differential-Zölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des

Zollvereines amtllich von dem Aufhören der Sardinischen Differential-Zölle benachrichtiget worden seyn werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheben der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den National-Schiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilliget werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Staates bewilliget wird.

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Anlaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilliget werden.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern einlaufen und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die National-Schiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereines oder Sardinien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen,

vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Ausladen und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfnis einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenträchtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhre der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereines in die Sardinischen Staaten und auf die Einfuhre der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhre irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach den Staaten des andern vertragenden Theiles mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem andern Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhr, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besondern Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem andern Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besondern Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des andern vertragenden Theiles Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausföhllich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Places habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft

bewilliget, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erforderlich werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen seyn sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechslung einer der beteiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereines bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereines alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privat-Personen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffregister oder der Muster-Rolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Untertanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereines willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardiniischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protektorate Seiner Majestät, des Königs von Sardinien, stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zoll-Vereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunktes weder der

eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortbauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrechtzhalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigebrückt.

Geschehen zu Berlin am 23. Juni 1845.

gez.



Bülow.



Rossi.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung wegen der Beitreibung von Untersuchungs- und Straferhebungs-Kosten folgende Uebereinkunft getroffen worden, wird dieselbe zur Nachricht und Nachachtung sämtlicher Großherzoglichen Behörden und Gerichtsstellen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Wenn ein Unterthan des einen Staates Untersuchungs- oder Straferhebungs-Kosten an die Staatskasse des andern Staates wegen eines Vergehens schuldet, welches nach der Gesetzgebung des letztern ebenfalls als ein Delikt anzuerkennen ist, so hat sich das betreffende Gericht, unter Anfügung einer Ausfertigung des Urtheils, des Kostenverzeichnisses und beziehungsweise der Kosten-Repartition an die einschlägige Behörde des erstern zu wenden, welche sofort die Beitreibung der Schuld nach den Landesgesetzen in derselben Weise, als ob die Schuld für eine Kasse des eigenen Staates einzuziehen wäre, zu bewirken hat.

2.

Im Großherzogthume Sachsen wird die oben gedachte Requisition von dem Untersuchungsgerichte, im Großherzogthume Hessen von dem Gerichte, welchem die Vollstreckung des Urtheils obliegt, erlassen. Das Ersuchen wird, wenn es sich von Beitreibung der Kosten im Großherzogthume Sachsen handelt, an die Großherzogliche Landesregierung zu Weimar oder zu Eisenach, wenn die Kosten im Großherzogthume Hessen beigetrieben werden sollen, an den Großherzoglichen Provinzial-Kommissar zu Darmstadt oder zu Gießen gerichtet.

3.

Beträgt die Schuld unter 20 Thlr. (35 Fl.), so darf zum Zwecke ihrer Beitreibung nur das Mobilien-Vermögen angegriffen werden; beträgt die Schuld aber 20 Thlr. (35 Fl.) und mehr, so soll, wenn alle andere Exekutions-Mittel zu deren Einbringung erfolglos versucht worden, auch das Immobilien-Vermögen des Schuldners, soweit dieses sonst zulässig, als Exekutions-Objekt angenommen werden.

4.

Dem requirirenden Gerichte sind, je nachdem die Beitreibung der Schuld ganz oder theilweise erfolgt, oder die gänzliche oder theilweise Unbeibringlich-

Zeit sich ergibt, direkt entweder die eingegangenen Gelder oder aber eine Bescheinigung der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu übersenden.

5.

Diese Uebereinkunft bezieht sich nicht auf die Großherzoglich Hessische Provinz Rheinhessen.

6.

Die Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. Januar kommenden Jahres an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist dieselbe stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Weimar am 30. September 1845.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.
von Waghdorf.**

B e f a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit eines uns zugegangenen höchsten Befehls wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

das Betreten der Baupläze der Bahnlinie der Thüringischen Eisenbahn und der bloß für den Eisenbahnbau bestimmten Privat-Wege ist dem Publikum nicht gestattet, und Jeder, wer sich außerhalb der öffentlichen Wege, ohne Erlaubniß der Eisenbahn-Baubeamten auf dem Eisenbahnbau-Terrain betreten läßt, soll mit einer Polizei-Strafe von Fünfzehn Groschen, welche im Falle des Unvermögens durch vier und zwanzigstündigen Arrest zu verbüßen ist, belegt werden. Die Aufsichtsbeamten bei dem Eisenbahnbaue sind mit der Erhebung dieser Strafe gegen Quittung beauftragt und wer dieselbe im Betretungsfalle nicht sofort baar erlegt oder durch Unterpfand einstweilen sicher stellt, hat die Vorführung vor die Orts-Polizei-Behörde zu gewärtigen.

Weimar am 27. September 1845.

**Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
C. von Conta.**

Berichtigung. Die Entfernung von Neustadt a. d. D. nach Triptis beträgt nicht 1½ Meile, sondern Eine und eine Viertelmeile, wornach S. 58 Z. 9 dieses Blattes zu berichtigen ist.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

22. November 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der gesetzlichen Einführung eines gleichen Gewichts-Systems in allen Theilen des Großherzogthumes sind auch bisher noch diejenigen Bedenken entgegen getreten, welche theils schon bei den landständischen Berathungen im Jahre 1826 ihre Würdigung gefunden haben, theils aus den Verkehrsverhältnissen mehrerer diesseitiger Gebietstheile mit Orten benachbarter Staaten, theils aus der fortwährend gehegten Hoffnung, daß gemeinschaftliche Gewichts-Systeme in größeren Staaten-Vereinen Geltung erhalten würden, von selbst hervorgehen. Wir machen daher, sowohl zur Kenntnißnahme von Seite des Publikums als zur Instruktion für die Großherzoglichen Polizei-Behörden, über die im Großherzogthume dermalen gesetzlich oder observanzmäßig geltenden und dem gemäß zu handhabenden Gewichtsverhältnisse Folgendes bekannt:

I. In dem Weimarischen Kreise, auch mit Einschluß der neueren Gebietstheile deselben, gilt durchgängig das kölnische Gewicht. Nur rückwärts der zum Marktverkaufe bestimmten Butter pflegt, wie z. B. in der Stadt Weimar, wegen des beigemischten Salzes, das Pfund ausnahmsweise auf 36 Loth gerechnet zu werden.

II. In dem Neustädtischen Kreise gilt das gesetzlich dort eingeführte Leipziger Gewicht. Nur in dem Orte Leichwolframsdorf besteht, mit Rücksicht auf die in der benachbarten Marktstadt Greiz obwaltenden Verhältnisse, die Vorschrift, daß die Fleischer schweres Gewicht, den Zentner zu 90 Pfund, zu führen haben. Uebrigens pflegt auch in dem Neustädtischen Kreise das unter I erwähnte abweichende Buttergewicht einzutreten.

III. In dem Eisenachischen Kreise gilt

- 1) in dem Amte Dermbach:
 - a) Nürnberger Gewicht vorzugsweise, namentlich aber für Fleischer und Bäcker, auch bei dem Handel mit Mehl, Wolle und Heu;
 - b) Frankfurter Gewicht für Material-Waarenhändler;
- 2) in der Stadt und in dem Amte Eisenach:

das Frankfurter leichte Gewicht, den Zentner zu 108 Pfund gerechnet (dort wohl auch als kölnisches Gewicht irrig bezeichnet);
- 3) in der Stadt und in dem Amte Geisa:
 - a) Nürnberger Gewicht für Bäcker, Fleischer, Eisenhändler und dergleichen,
 - b) Frankfurter leichtes Gewicht für Material- und Kram-Waarenhändler;
- 4) in dem Amte Gerstungen:

das leichte Frankfurter Gewicht;
- 5) in dem Amte Kaltennordheim:

das Nürnberger Gewicht;
- 6) in der Stadt und in dem Amte Kreuzburg:

das kölnische Gewicht;
- 7) in der Stadt und in dem Patrimonial-Amte Lengsfeld:
 - a) kölnisches Gewicht bei dem Salzverkaufe,
 - b) Frankfurter leichtes Gewicht für Bäcker,
 - c) Nürnberger Gewicht bei allen anderen Handelsgegenständen;
- 8) in der Stadt und in dem Amte Dstheim:
 - a) Bayerisches Gewicht für Fleischer, Bäcker und Salzverkäufer;
 - b) Nürnberger Gewicht bei allen anderen Handelsgegenständen;
- 9) in dem Amte Tiefenort:
 - a) Frankfurter leichtes Gewicht bei dem Verkaufe von Material-Waaren,
 - b) Nürnberger Gewicht bei allen anderen Gegenständen;
- 10) in der Stadt und in dem Amte Bacha:

daselbe Gewicht, wie in dem Amte Dermbach (s. Nr. 1).

In Patrimonial-Gerichtsorten, soweit diese oben nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, gelten die für die Amtsbezirke, in denen dieselben liegen, eintretenden Vorschriften.

IV. Das gegenseitige Verhältniß der oben angeführten verschiedenen Gewichtssysteme ist von dem Großherzoglichen Vermessungs-Büreau in folgender Weise berechnet worden:

Ein Kölnisches oder Leipziger Pfund wiegt	467,624	Grammen,
Ein Preussisches Pfund wiegt	467,711	"
Ein Pfund Frankfurter Leichtgewicht	467,914	"
Ein " " Schwergewicht	505,347	"
Ein alt Nürnberger Pfund	509,996	"
Ein Bayerisches Pfund	560.	"

Hiernach sind

1.

100 Pfund Kölnisch	=	99,98	Pfund Preussisch,
5418 " "	=	5412	" "

2.

100 Pfund	=	99,93	Pfund Frankfurter Leichtgewicht,
1617 " "	=	1616	" " "
			ferner:
100 " "	=	92,53	Pfund Frankfurter Schwergewicht,
			für den gewöhnlichen Gebrauch,
13 " "	=	12	Pfund Frankfurter Schwergewicht,
27 " "	=	25	" " "
			genauer:
40 " "	=	37	" " "
710 " "	=	657	" " "

3.

100	=	91,69	Pfund alt Nürnberger Pfund,
			approximativ,
12	=	11	" " " "
			genauer:
325	=	298	" "

4.

100	=	83½	Pfund Bayerisch,
			approximativ,
6	=	5	Pfund Bayerisch,
			genauer:
97	=	81	" "
1267	=	1058	" "

5.

Ein Zentner kölnisch, Preussisch, Leipziger Gewicht hält	110 Pfund,
Ein = Frankfurter Leichtgewicht hält	108 =
Ein = Nürnberger, Bayerisch und Frankfurter Schwerk- gewicht hält	100 =

Der Zentner zu 108 Pfund Frankfurter Leichtgewicht ist gleich 100 Pfund oder 1 Zentner Frankfurter Schwerkgewicht.

V. Die sämmtlichen Polizei-Unterbehörden des Großherzogthumes haben — auch in Erinnerung an die in Folge landständischen Antrags von uns erlassene Bekanntmachung vom 16. März 1839 — überall in den Städten und auf dem Lande darüber auf das Strengste zu wachen, daß Bäcker, Fleischer, Kaufleute, Krämer und andere Gewerbetreibende, deren Waaren nach dem Gewichte verkauft oder geschätzt werden, stets nur gehörig justirte Gewichte führen.

VI. Damit diese Kontrolle durch öftere Untersuchung genügend gehandhabt werden kann, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, ausdrücklich den Grundsatz anerkannt und bestätigt, daß alle mit Polizei-Gewalt bekleidete Stadträthe, Aemter und Gerichte verbunden sind, für Rechnung ihrer Verwaltungs-Fonds ausreichende Normal-Gewichte anzuschaffen und zu erhalten, deren Umfang nach dem Verkehr und Bedürfniß der einzelnen Polizei-Bezirke bemessen werden mag. Wo in einem Bezirke im Handel und Wandel verschiedene Gewichte bestehen, ist für Normal-Gewichte in diesen verschiedenen Beziehungen zu sorgen. Es wird jedoch soweit als thunlich nachgelassen werden, daß sich Aemter und Stadträthe eines Ortes und mehrere Patrimonial-Gerichte, vornämlich solche, welche von einem und demselben Gerichts-Direktor verwaltet werden, zur Anschaffung der Normal-Gewichte vereinigen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, soweit sie mit Anschaffung der Normal-Gewichte noch zurückstehen, haben hiernach das Erforderliche ohne weiteren Verzug wahrzunehmen.

VII. Die bei den Behörden zu haltenden Normal-Gewichte sind durch das Großherzogliche Vermessungs-Büreau zu justiren, wogegen die zum Privat-Gebrauche bestimmten Gewichte auf dem Grunde der Normal-Gewichte durch die in einzelnen Bezirken angestellten verpflichteten Tischmeister justirt werden können.

Weimar am 6. November 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
E. von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

29. November 1845.

Bekanntmachungen.

I. Die nachstehende, vom Großherzoglichen Vermessungs-Büreau entworfene vergleichende Uebersicht des kubischen Gehaltes mehrer im Großherzogthume geltender Trockengemäße, mit Rücksicht auf das Weimarische Gemäß, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1845.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

C. v. Conta.

	Gehalt in Pariser Kubitzollen.	Gehalt in Weimar. Gemäß.					Kubitzoll.
		Schöffl.	Viertel.	Rege.	Maaf.	Nöfel.	
Der Weimarische Schöffel hält 4 Viertel oder 16 Rege oder 80 Maaf oder 160 Nöfel.	der Schöffel	3795, 75	1
	das Viertel	948, 938	.	1	.	.	.
	die Rege	237, 234	.	.	1	.	.
	das Maaf	47, 447	.	.	.	1	.
	das Nöfel	23, 723	1
Der Holzbaische Schöffel hält 4 Viertel oder 16 Rege oder 96 Kannen.	der Schöffel	4374, 667	1	.	2	2	9, 554
	das Viertel	1093, 667	.	1	.	3	2, 389
	die Rege	273, 417	.	.	1	.	12, 359
	die Kanne	45, 569	.	.	.	1	21, 846

	Gehalt in Pariser Kubitzollen.		Gehalt in Weimar. Maaß.					
			Scheffel.	Biertel.	Meß.	Maaß.	Rösel.	Kubitzoll.
Der Bürgelsche Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Maaß.	der Scheffel das Viertel das Maaß	10327,667 2581,917 645,479	2 2 2	3 2 4	2 2 1	2 1 1	1 1 1	7,971 19,785 4,946
Der Buttstädter Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Megen.	der Scheffel das Viertel die Meye	3852,573 963,143 240,786	1 1 1	. 1 1	. . .	1	9,376 14,206 3,551
Der Dornburger Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Maaß oder 32 Megen oder 192 Kannen.	der Scheffel das Viertel das Maaß die Meye die Kanne	9216 2304 576 288 48	2	1 2 . . .	2 1 2 1 1	4 3 2 1 1	. 1 . . 1	11,306 2,827 6,638 3,319 0,553
Der Genaische Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Maaß oder 32 Megen oder 160 Kannen oder 320 Rösel.	der Scheffel das Viertel das Maaß die Meye die Kanne	8072 2018 504,5 252,25 50,45	2	2 2 2 1 1	. 2 . 1 1	. 2 1 . 1	. 1 1 . 1	6,031 1,508 6,308 15,016 3,003
Der Grabenberger Malter hält 8 Maaß oder 16 Megen oder 64 Köpfschen oder 256 Rösel.	das Malter das Maaß die Meye das Köpfschen	8778,211 1097,278 548,639 137,160	2 2 2 2	1 1 2 1	1 . 1 1	. 3 1 1	. 6 3 3	0,539 6 18,543
Das Eisenacher Malter hält 4 Viertel oder 8 Scheffel oder 32 Megen oder 128 Mäßchen oder 512 Rösel.	das Malter das Viertel der Scheffel die Meye das Mäßchen	15360 3840 1920 480 120	4 1 2 2 2	. . 2 2 2	3 1 . . 1	1 1 . . 1	10,936 20,527 22,125 5,531 1,383
Das Frauenfeer Malter hält 8 Maaß oder 16 Megen oder 64 Köpfschen oder 256 Rösel.	das Malter das Maaß die Meye das Köpfschen	9586,667 1198,333 599,167 149,792	2 2 2 2	2 1 . .	. 1 2 3	2 1 2 3	. 1 1 1	2,398 12,361 6,081 7,451
Das Freger Malter hält 16 Megen oder 64 Mäßchen oder Köpfschen oder 256 Rösel.	das Malter die Meye das Köpfschen	10689,778 668,111 167,028	2 2 2	3 . .	1 2 3	1 4 1	. 1 1	14,281 3,855 0,964
Das Kaltennordheimer Malter hält 8 Maaß.	das Malter das Maaß	8444 1055,5	2 .	. 1	3 2	2 1	1 2	22,180 11,669
Das Wernstädter Maaß hält 4 Viertel.	das Maaß das Viertel	7392,715 1848,179	1 1	3 1	3 3	. 1	1 1	14,726 21,474

	Gehalt in Pariser Kubitzollen.	Gehalt in Weimar. Gemäß.				
		Scheffel.	Viertel.	Maß.	Maß.	Kubitzoll.
Der Berliner Scheffel hält 16 Mögen.	der Scheffel 2770,736 die Maße 173,171	.	2	3	3	18,817 7,107
Der Dresdner Scheffel hält 4 Viertel oder Quart oder 16 Mögen oder 64 Maßchen.	der Scheffel 5240,364 das Viertel 1310,091 die Maße 327,523 das Maßchen 81,881	1	1	2	.	21,207 5,302 19,118 10,710
Das Erfurter Malter hält 4 Viertel oder 12 Scheffel oder 48 Mögen oder 192 Maaf oder kleine Mögen oder 768 Kannen.	das alte Malter 36168 das Viertel 9042 der Scheffel 3014 die Maße 753,5 das Maaf 188,375 die Kanne 47,094	9	2	.	2	13,381 3,370 1,123 18,073 22,311 23,370
Das Fuldaische Malter hält 8 Maaf oder 16 Mögen oder 64 Köpfschen oder 256 Möfel.	das Malter 9126,333 das Maaf 1140,792 die Maße 570,396 das Köpfschen 142,599	2	1	2	2	16,533 2,067 1,033 0,258
Der Nordhäuser Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Mögen.	der alte Scheffel 2300,419 das Viertel 575,105 die Maße 143,776	.	2	1	3	22,969 5,742 1,436

II. Nach §. 51 der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814 dürfen selbst Oberwundärzte, so lange sie nicht die Erlaubniß als Arzt zu praticiren erhalten haben, Aderlässe nur mit Genehmigung eines Arztes vornehmen.

Wir finden uns bewogen, diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung zu bringen und bestimmen zugleich, daß künftig eine solche Genehmigung schriftlich, oder unmittelbar mündlich ertheilt werden muß, wenn sie den Wundarzt vor disziplinarischer Ahndung schützen soll.

Weimar am 18. September 1845.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Direktion.

C. von Conta.

III. Nachdem Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf unterthänigstes Ansuchen der von der Geistlichkeit in dem Weimar-Jenaischen und dem Neustädtischen Kreise des Großherzogthumes zur fünf und zwanzig-jährigen Dienst-Jubelfeier des Vice-Präsidenten des Großherzoglichen Ober-

Konfistoriums, Herrn D. Johann Friedrich Röhr alhier, als General-Superintendent errichteten Stiftung, „wonach der Abwurf eines aus freiwilligen „Beiträgen der Geistlichen und Kandidaten der genannten Landesheile gebil- „deten Kapitals von Vier Hundert Thalern unter dem Namen „Röhr-Stif- „tung“ bestimmt seyn soll, abwechselnd das eine Jahr der preiswürdigsten „Reformations-Predigt, das andere Jahr der besten wissenschaftlichen Abhand- „lung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der protestantischen Theologie „nach Entscheidung des Jubilars oder dessen Beauftragten, nach dem einfließen „Ableben des erstern aber nach Entscheidung der kirchlichen Oberbehörde des „Landes zuerkannt zu werden ic.“, unter'm 26. v. M. die höchste Bestätigung zu ertheilen und dieser Stiftung die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen gnädigst geruhet haben: so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 10. Oktober 1845.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

IV. Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 5. September 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843 S. 102), in welcher wir unter Ziffer 3 diejenigen ausländischen Behörden namhaft gemacht haben, welche zur gütigen Ausstellung, bezüglich Beglaubigung von Heimathscheinen ermächtigt sind, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß einer Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauenschen gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera zu Folge die von Heimaths-Unterbehörden, nämlich den Justiz-Aemtern, den Stadträthen und den Patrimonial-Gerichten der Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie mit Einschluß der Pflege Saalburg ausgestellten Heimathsheine einer höhern Beglaubigung nicht bedürfen, um volle Gültigkeit zu haben.

Weimar am 8. November 1845.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.
C. von Conta.

V. Nachdem die Gerichtsbarkeit über die Orte Frankenheim und Birr von den zeitberigen Inhabern derselben an Großherzogliche Kammer abgetreten und mit dem Großherzoglichen Justiz-Amte Kaltennordheim vereinigt worden ist: so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach am 18. November 1845.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
Wittich.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 16.

Weimar.

31. Dezember 1845.

Bekanntmachungen.

I. Infolge höchsten Reskripts vom 25. v. M. bringen wir nachstehende Berichtigungen der im §. 20 der höchsten Verordnung über den Extrapost-Dienst im Großherzogthume vom 22. August d. J. (Reg. Bl. S. 55 und 58) angegebenen Stations-Entfernungen zur öffentlichen Kenntniß.

Die Entfernung von Berka an der Werra nach Webra beträgt zwei und eine halbe Meile (nicht 1½ Meile) und die Entfernung von Reustadt an der Orla nach Triptis eine und eine Viertel Meile (nicht 1½ Meile).

Weimar am 1. Dezember 1845.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

von Moh.

II. Zu gehöriger Ausführung der §. §. 25, 26 und 19 des Gesetzes über die Sachwalter-Gebühren vom 29. Oktober 1840 bestimmen wir, daß mit den Gesuchen um Liquidationskonstitutions-Termine allezeit Triplicate der Advokaten-Gebührenrechnung, welche dem Liquidanten mit der Ladung und dem Vermerke der Feststellung zurück zu geben sind, eingereicht werden sollen, nur die Fälle ausgenommen, wo die Privat-Akten, worin das Konzept jener Rechnung sich befindet, mit übergeben werden.

Weimar am 8. Dezember 1845.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

III. Die General-Direktion der Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Tarischen Lehnsposten zu Frankfurt a/M. hat sich mit den Ober-Postbehörden des Kantons Bern und des Kantons Argau dahin vereinigt:

- 1) daß die Dienst-Korrespondenz zwischen den Staatsbehörden im Fürstlich Thurn und Tarischen Postverwaltungs-Umfange und denjenigen des Kantons Bern, wovon das Porto der Staatskasse zur Last fallen würde, die Porto-Freiheit genießen soll, unter der Bedingung jedoch:
 - a) daß dieselbe wirkliche Dienstsache enthält,
 - b) daß sie mit einem amtlichen Siegel verschlossen,
 - c) mit der Bezeichnung „Dienstsache“ versehen und
 - d) an eine Staatsbehörde gerichtet ist.

Alle sonstige amtliche Schreiben, welche Privat-Angelegenheiten betreffen und als solche bezeichnet sind, unterliegen dagegen der Portozahlung. Die Gesandtschafts-Depeschen werden, soweit solche im Fürstlich Thurn und Tarischen Postbezirke nicht ein vertragsmäßiges Porto-Freithum genießen, mit Porto belegt.

- 2) daß die Korrespondenzen und Packetsendungen zwischen den obrigkeitlichen Behörden im Fürstlich Thurn und Tarischen Postbezirke und denen des Kantons Argau, welche als amtliche Sendungen kontrahirt sind, portofrei gelassen werden.

Weimar am 8. Dezember 1845.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
von Rog.

IV. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, die für die Forste im Amtsbezirke Zimenau bestehende Forst-Inspektion, welche ihren Sitz in Zimenau hat, vom 1. Januar 1846 an uns unmittelbar unterzuordnen: so wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Forst-Inspektion hinsichtlich der Reviere des genannten Amtsbezirkes, von der angegebenen Zeit an, an die Stelle des Großherzoglichen Ober-Forstamtes Weimar tritt.

Weimar am 13. Dezember 1845.

Großherzoglich Sächsische Kammer.
C. Thon.